LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950093/8/BP/BD

Datum:
Linz, 21. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Herrn VD Dipl.-Päd. C L, BEd., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich, vom 27. März 2017, GZ: 1-DK-56/24-2017, mit dem über den Beschwerdeführer die Entlassung verhängt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungs-kommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. März 2017, GZ: 1-DK-56/24-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 70 Abs 1 Z 4, 71 und 95 Abs 2 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung, die Disziplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen.

Zunächst wird im angefochtenen Bescheid folgender Spruch ausgeführt:

„Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (Senat für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) hat in der mündlichen Verhandlung am 14.03.2017 durch Dr. U B als Senatsvorsitzende, sowie in Anwesenheit der Mitglieder LSI W S als Landesschulinspektor, HR Dr. B T als rechtskundige Beamtin als Beisitzerin und der Lehrervertreter VD Dipl.-Päd. P P, OL an NMS SR W B sowie OL d. PTS Dipl.-Päd. D S zu Recht erkannt:

1.)
A) VD C L wird von nachstehendem Vorwurf des Einleitungsbeschlusses vom 30.11.2016, er habe dadurch seine Dienstpflichten verletzt, indem er im Schreiben vom 11.07.2016 behauptet habe, er sei von seinem Hausarzt, Dr. L, mit 08.07.2016 gesundgeschrieben worden, obwohl er, wie er bei dem am 12.07.2016 beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR F E stattgefundenen
Gespräch zugegeben habe, das Datum 08.07.2016 selbst in das Gesundmeldungsformular eingetragen zu haben, freigesprochen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung:
§§ 95 Abs 2 iVm 87 Abs 1 Z 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302 in der geltenden Fassung.

B) VD C L ist hinsichtlich nachstehender Anschuldigungspunkte des Einleitungsbeschlusses vom 30.11.2016 schuldig, seinen Dienstpflichten nicht nachgekommen zu sein, indem er

a) der ihm bei dem am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich stattgefundenen Gespräch vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR F E erteilten Weisung, sich am 13.07.2016 um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, nicht nachgekommen ist,

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 30 Abs 1 und 95 Abs 2, 69 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

b) nachdem er seit 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war, den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes, Dr. L, innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen ist,

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 30 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 2 letzter Satz und 95 Abs 2, 69 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

c) seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend ist, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben,

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 und 95 Abs 2, 69 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

d) an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt- nicht teilgenommen hat.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 und 95 Abs 2, 69 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

2.)
Über VD Dipl.-Päd. C L wird einstimmig als Disziplinarstrafe die Entlassung ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 70 Abs 1 Z 4, 71 und 95 Abs 2 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

3.)
Vom Ersatz der Verfahrenskosten wird Abstand genommen. Rechtsgrundlage der Entscheidung:
§ 86 Abs 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.“

I.1.2. Begründend wird im angefochtenen Bescheid ua. ausgeführt:

„Zu Spruchpunkt 1.1

Der Landesschulrat für Oberösterreich (Bildungsregion L) hat mit den Schreiben vom 11.08.2016, 1P-3913.131260/173-2016 bzw. 16.09.2016, 1P-3913.131260/177-2016, gegen C L, Direktor an der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, Disziplinaranzeigen erstattet, da der Verdacht bestand, dass der Beschuldigte seine Dienstpflichten verletzt habe.

Im Zuge der Wahrung des Parteiengehörs hat der Beschuldigte durch seinen Rechtsanwalt am 21.10.2016 eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungspunkten der Disziplinaranzeigen abgegeben und der Disziplinarkommission vorgelegt.

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 30.11.2016, l-DK-56/13-2016, wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet. Die dagegen vom Beschuldigten am 23.12.2016 fristgerecht eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 08.02.2017, LVwG-950083/14/BP/BD als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt, worauf die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission für 14.03.2017 festgesetzt wurde.

Dem durch Rechtsanwalt Dr. H B (Rechtsvertreter des Beschuldigten) gestellten Antrag auf Vertagung der Verhandlung und Aussetzung bzw. Unterbrechung des Verfahrens bis zur Erledigung der vom Beschuldigten beabsichtigten Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen obiges Landesverwaltungsgerichtserkenntnis wurde durch Beschluss der Kommission am 14.03.2017 nicht stattgegeben.

Die daraufhin durchgeführte mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission am 14.03.2017 hat Folgendes ergeben:

Zu Unterpunkt 1A A)
Der Beschuldigte war von seinem Hausarzt ab 29.02.2016 für eine voraussichtliche Dauer von 4-5 Monaten arbeitsunfähig gemeldet. Mit Schreiben vom 06.07.2016 an PSI Mag. A S teilte der Beschuldigte mit, sich voraussichtlich am Montag, 11.07.2016, gesund zu melden, was er mit Schreiben vom 08.07.2016 dann auch tatsächlich tat. Diesem Schreiben legte er eine ärztliche Bestätigung seines Hausarztes bei, in der er das Arbeitsunfähigkeitsdatum bis 08.07.2016 zulässigerweise selbst eintrug und dies auch bei der am 12.07.2016 bei Präsident E stattgefunden Besprechung mit der Begründung, dass sein Hausarzt auf Urlaub und das mit diesem so abgesprochen gewesen sei, sofort zugab. Das von ihm selbst eingetragene Arbeitsunfähigkeitsdatum bis 08.07.2016 wurde durch den Vertretungsarzt seines Hausarztes am 13.07.2016 bestätigt. Dass er in seinem Schreiben vom 11.07.2016 an PSI S unter anderem auf der 2. Seite von „aufgrund der Gesundmeldung durch meinen Hausarzt" spricht, war seinerseits ein Versehen und wurde von PSI S beim Lesen des Schreibens vom 11.07.2016 zwar wahrgenommen, aber bei der Besprechung am 12.07.2016 nicht weiter hinterfragt, wobei sie aber eingestand, über die vorgangsweise, dass er das Datum selbst eingetragen hat, verwundert war.

(...)

Hinsichtlich dieses Anschuldigungspunktes im Einleitungsbeschluss vom 30.11.2016 wurde dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht, dass er seine in § 29 Abs 1 und 2 BDG verankerten Dienstpflichten verletzt habe, indem er im Schreiben vom 11.07.2016 behauptet habe, er sei von seinem Hausarzt, Dr. L, mit 08.07.2016 gesundgeschrieben

worden, obwohl er wie er bei dem am 12.07.2016 beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR F E stattgefundenen Gespräch zugegeben habe, das Datum 08.07.2016 selbst in das Gesundmeldungsformular eingetragen zu haben, und dadurch in Täuschungsabsicht eine unwahre Aussage seiner Dienstbehörde gegenüber getätigt habe.

(...)

Der dazu getätigten Verantwortung des Beschuldigten, die Worte „durch meinen Hausarzt" habe er im Schreiben vom 11.07.2016 nur versehentlich verwendet, wurde von der Kommission daher Glauben geschenkt, zumal dieser in beiden Schreiben bezüglich Gesundmeldung (06.07. und 08.07.2016) immer davon spricht, dass er sich gesundmelde und auf Befragung bei dem am 12.07.2016 stattgefundenen Gespräch ohne Umschweife sofort zugab, das Datum selbst eingetragen zu haben, was von allen Zeugen übereinstimmend bestätigt wurde.
Dass die Gesundmeldung durch den Erkrankten und nicht durch einen Arzt an sich zwar zulässig und durchaus nicht unüblich ist, aber bei längeren Krankenständen eher ungewöhnlich, war den übereinstimmenden Aussagen der Zeugin PSI S und des Zeugen Dr. Z zu entnehmen und nach Ansicht der Kommission zwar grenzwertig, dem Beschuldigten aber nicht vorwerfbar.

Die Kommission gelangte daher in diesem Punkt zur Ansicht, dass nicht erwiesen werden konnte, dass der Beschuldigte seine in § 29 Abs 1 und 2 LDG verankerten Dienstpflichten verletzt habe und war daher freizusprechen.

Zu Unterpunkt 1.) B)
Der Beschuldigte ist seit x als Volksschullehrer im Bezirk L tätig. Mit Bescheid des Landesschulrates für OÖ vom 21.06.2010 wurde der Beschuldigte ab 01.09.2010 für die Dauer einer 4-jährigen Bewährungszeit als Leiter an der VS X in L, D. Straße 33 bestellt. Die Situation an der Schule war am Beginn schwierig, bis 2014 war aber fast das ganze Lehrerkollegium an der VS X ausgetauscht und dadurch eine gute Basis für eine Zusammenarbeit geschaffen. Nachdem ihm zwar sehr gutes administratives Arbeiten attestiert wurde, jedoch grobe Mängel in Bezug auf Führung, Personalentwicklung und Schul- und Unterrichtsentwicklung festgestellt wurden, hat der Landesschulrat für OÖ mit Bescheid vom 27.05.2014 die Nichtbewährung als Schulleiter ausgesprochen. Seiner dagegen erhobenen Beschwerde wurde durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 01.10.2014 Folge gegeben und der Bescheid des Landesschulrates auf Nichtbewährung ersatzlos aufgehoben, wodurch der Beschuldigte unbefristet als Leiter an der VS X L, D. Straße ernannt ist und als solcher dort seinen Dienst zu erfüllen hat.
Einen tatsächlichen Dienstantritt als Direktor an der VS X hat es ab diesem Zeitpunkt bedingt durch Krankenstände bzw. einer Überprüfung der Dienstfähigkeit des Beschuldigten aber nur am 23.02.2015 gegeben. Diesem Dienstantritt ist ein Gespräch im Landesschulrat für OÖ im Beisein von Mag. B R, PSI Mag. A S und LSI B P, BEd, vorangegangen, wobei dem Beschuldigten im Zuge dessen von PSI S die erste Ermahnung hinsichtlich Leistungsfeststellung erteilt worden ist, deren Inhalt in etwa der Begründung des Nichtbewährungsbescheides entsprochen hat. Dieser Dienstantritt Ist aber gescheitert und war nach fünf Tagen beendet. Der Grund des Scheiterns konnte nicht mit Bestimmtheit

festgestellt werden, wobei die „Causa L" ab diesem Zeitpunkt immer wieder medienpräsent war. Der Beschuldigte war in der Folge mehrmals im Krankenstand.
Im Zeitraum vom 08.04.2015 bis 07.04.2016 war der Beschuldigte der Volksschule y, L, S.straße zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen, wobei nach Beendigung dieser Zuweisung und des seit 29.02.2016 neuerlich bestehenden Krankenstandes ein Dienstgespräch über die Vorgangsweise bei dem zu erfolgenden Dienstantritt an der VS X in Aussicht gestellt wurde.

Nachdem der Krankenstand des Beschuldigten mit 08.07.2016 beendet wurde, der Beschuldigte somit dienstfähig war und seinen Dienst an der VS X anzutreten hatte, fand auf Wunsch des Beschuldigten im Einvernehmen mit der Dienstbehörde dieses Gespräch am 12.07.2016, von 12:00 bis 12:30 Uhr, im Landesschulrat für Oberösterreich beim Amtsführenden Präsidenten HR E im Beisein des Beschuldigten, seines Rechtsanwaltes Dr. B, der zuständigen Schulaufsichtsbeamten LSI S, BEd und PSI Mag. S, des zuständigen Dienstrechtsjuristen HR Dr. Z und des Mitarbeiters des Präsidiums des Landesschulrates für OÖ Dipl.-Päd. T statt. Bei diesem Gespräch wurde unter anderem der Wiedereinstieg besprochen und seitens der Dienstbehörde Hilfestellungen, wie zB. eine Mediation, angeboten, zumal man seitens der Schulaufsicht bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen hat, um den Wiedereinstieg des Beschuldigten weitgehend konfliktfrei zu gestalten, da sich die Dienstbehörde klar war, dass der Neustart des Beschuldigten aufgrund der Vergangenheit schwierig werden würde. Der Beschuldigte wurde auch auf die Option, seine Direktorenstelle zurücklegen zu können und wieder Lehrer zu sein, hingewiesen.
Ob konkret über Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der vom Beschuldigten immer wieder vorgebrachten mangelnden Kompetenz gesprochen wurde, konnte nicht festgestellt werden, aber, dass im Fortbildungsprogramm der Pädagogischen Hochschule genügend diesbezügliche Kurse zu finden sind, und diese dem Beschuldigten jederzeit genehmigt würden.
Um dem Beschuldigten den Zutritt zur VS X und somit den Dienstantritt zu ermöglichen bzw. um die Tatsache, dass der Beschuldigte, nachdem er sich gesundgemeldet hat und somit dienstfähig war und seinen Dienst anzutreten hatte, zu unterstreichen, erteilte der Amtsführende Präsident des Landesschulrates HR E dem Beschuldigten abschließend die Weisung, sich am nächsten Tag (Mittwoch, 13.07.2016) um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe durch PSI S einzufinden.
Sinn dieses Treffens wäre gewesen, dem Beschuldigten die Schlüssel für die Schule zu überreichen, ihm somit den Zutritt zu ermöglichen, die Übergabe der Agenden von seiner Stellvertreterin an den Beschuldigten und kurz die Vorgangsweise für den Schulbeginn zu besprechen.
Mit E-Mail vom 13.07.2016, 05:02 Uhr, bzw. mittels eingeschriebenem Brief vom 13.07.2016 (aufgegeben um 09:49 Uhr) ersuchte der Beschuldigte Präsident E und PSI S, ihm die mündlich erteilte Dienstzuweisung an die VS X schriftlich zu geben, zumal nach seinem Rechtsverständnis ein rechtswidriges Verhalten seiner Person vorläge, wenn er die ihm mündlich erteilte Weisung befolgen würde, zumal ihm derzeit die erforderliche Kompetenz als Schulleiter fehle und er durch einen Dienstantritt eventuell einen Amtsmissbrauch begehen würde. PSI S nahm erst nach dem vereinbarten Termin um 08:00 von diesem Schreiben Kenntnis, da sie direkt von zuhause an die VS X gefahren ist, wo sie ab 07:30 gemeinsam mit Frau S (Stellvertreterin von VD L) auf den Beschuldigten wartete, der aber nicht erschien. Nicht festgestellt werden konnte, wann Präsident E

Kenntnis von diesem E-Mail hatte. Eine schriftliche Erledigung auf das gegenständliche E-Mail des Beschuldigten gab es seitens des Landesschulrates für OÖ nicht.

Weiters festgestellt wurde, dass der Beschuldigte im Schuljahr 2015/16 unter anderem ab 29.02.2016 bis 08.07.2016 arbeitsunfähig war. Aufgrund des Krankenstandsmonitorings wurde dem Beschuldigten - wie bei langen Krankenständen aller Lehrer üblich - mit Schreiben des Landesschulrates vom 06.07.2016 mitgeteilt, dass zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit ein amtssachverständiger Arzt um Abgabe einer Stellungnahme über seinen aktuellen Krankenstand beauftragt worden sei, wobei der Beschuldigte gleichzeitig unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 angewiesen wurde, dem Amtssachverständigen auf Anfrage Befunde seines Hausarztes betreffend die Krankschreibung ab 29.02.2016 vorzulegen, welche der Amtssachverständige auch mit Schreiben vom 06.07.2016 zur Vorlage innerhalb von zwei Wochen angefordert hat. Mit Schreiben vom 19.07.2016 ersuchte der Beschuldigte den Landesschulrat um Fristerstreckung, da sich sein Hausarzt, Dr. L, auf Urlaub befinde und ihm daher eine termingerechte Vorlage der Befunde nicht möglich sei. Daraufhin wurde dem Beschuldigten eine Fristerstreckung bis 10.08.2016 und in weiterer Folge auf sein Ersuchen noch einmal bis 09.09.2016 gewährt. Trotz Kenntnis dieser schriftlichen und auch mündlichen Aufforderungen im Zuge des Gesprächs am 12.07.2016 bei Präsident E, legte der Beschuldigte keine Befunde mit der Begründung vor, den Zweck der Befundvorlage nicht gekannt zu haben, ihm dieser auch seitens der Dienstbehörde nie erklärt worden sei und nach seinem Rechtsempfinden die in § 35 Abs 2 letzter Satz verankerte zumutbare Mitwirkungspflicht dies ohnehin nicht umfasse. Einer Untersuchung hätte er jederzeit Folge geleistet.
Auch der letzten dazu erfolgten schriftlichen Aufforderung des Landesschulrates für OÖ vom 15.09.2016, Befunde vorzulegen, kam der Beschuldigte nicht nach.

Schulbeginn in Oberösterreich war im Herbst 2016 Montag, 12.09.2016, wobei der Schulleiter drei Tage vor Schulbeginn also in diesem Fall ab Mittwoch, 07.09.2016 am Dienstort aber nicht an der Schule anwesend zu sein hat. Am Donnerstag, 08. September 2016, fand - wie traditionell üblich - in der letzten Ferienwoche, im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 die Leiterdienstbesprechung der Volksschulleiterinnen und Volksschulleiter statt. Der Termin wurde - wie üblich und bei allen Leitern bekannt - auf der Homepage des Landesschulrates (Bildungsregion L) publiziert bzw. eine schriftliche Einladung erging durch PSI S am 05.09.2016 per E-Mail an alle ihr unterstehenden Volksschulen im Schulbezirk L. Im Bewusstsein, dass der Termin immer am Donnerstag in der letzten Ferienwoche vor Schulbeginn stattfindet und auf der Homepage der Bildungsregion abrufbar ist, sah der Beschuldigte trotzdem keine Notwendigkeit nachzuschauen und den Termin wahrzunehmen bzw. seine Abwesenheit rechtzeitig bekannt zu geben und zu rechtfertigen, sondern wartete auf Anweisungen durch die Dienstbehörde.

Auch zu Schulbeginn (Montag 12.09.2016) ist der Beschuldigte nicht in der VS X erschienen, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet bzw. gerechtfertigt zu haben. Seinen nichterfolgten Dienstantritt rechtfertigte der Beschuldigte einerseits mit seiner fehlenden fachlichen und persönlichen Kompetenz, andererseits die Fähigkeiten als Leiter zu besitzen und nur am Mobbing seitens der Lehrerschaft gescheitert zu sein, und seine Schulleiterstelle deshalb nicht zurückzulegen.

Seitens der Lehrer der VS X waren keine Proteste gegen den Dienstantritt des Beschuldigten im Herbst zu erwarten, da es im Vorfeld diesbezüglich Gespräche mit der Schulaufsicht gegeben hat und außerdem Hilfestellungen zum Gelingen eines positiven Starts vorbereitet waren.
Auch auf das Schreiben des Landesschulrates vom 15.09.2016, in dem der Beschuldigte noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass er aufgrund der Gesundmeldung mit 09.07.2016 als gesund gelte und seinen Dienst auszuüben bzw. seinen Dienstpflichten entsprechend nachzukommen habe, erfolgte keine Reaktion seitens des Beschuldigten und er ist bis dato seiner Dienstpflicht nämlich seinen Dienst als Schuldirektor zu versehen, nicht nachgekommen und wartet auf Lösungsvorschläge der Dienstbehörde. Das Verhältnis zur Dienstbehörde ist aufgrund zahlreicher Anzeigen gegen Einzelpersonen und einer Amtshaftungsklage in dieser Causa gegen das Land Oberösterreich angespannt und eine weitere Zusammenarbeit seitens der Dienstbehörde undenkbar, auch wenn das vom Beschuldigten nicht so gesehen wird.

(...)

Unter Würdigung der in der mündlichen Verhandlung erhobenen Beweise hat die Disziplinarkommission zu den einzelnen Vorwürfen Folgendes erwogen:

Zu Unterpunkt 1.1 BJ a]

Hinsichtlich des Anschuldigungspunktes 2.a) im Einleitungsbeschluss vom 30.11.2016 der Beschuldigte sei, der ihm bei einem am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich stattgefundenen Gespräch vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR F E erteilten Weisung, sich am 13.07.2016 um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, nicht nachgekommen, hatte die Kommission zu prüfen, ob der Beschuldigte dadurch schuldhaft gegen die in § 30 Abs 1 LDG verankerte Dienstpflicht verstoßen hat.

Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Vorgesetzter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist, also nicht bloß der unmittelbare Vorgesetzte, sondern auch alle diesem übergeordneten, mittelbaren Vorgesetzten - bis hin zum obersten Organ. Im gegenständlichen Fall sind dies somit alle zuständigen Organwalter der Schulbehörde. Unbestritten ist, dass der Amtsführende Präsident des Landesschulrates Vorgesetzter im Sinne dieser Bestimmung ist und somit befugt war, dem Beschuldigten eine Weisung zu erteilen.
Sind dienstliche Weisungen erkennbar erteilt, so sind sie grundsätzlich bindend, wobei das Gesetz in § 30 Abs 2 und 3 LDG 1984 zwei Ausnahmen vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit normiert. So kann der Landeslehrer die Befolgung der Weisung gemäß Abs 2 ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Hält der Landeslehrer eine Weisung seines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er gemäß Abs 3, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine rechtlichen

Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Zu diesem Anschuldigungspunkt lagen der Kommission die übereinstimmenden, glaubhaft wirkenden Aussagen aller drei Zeugen in der Verhandlung vor. Die Aussagen aller drei Zeugen über den Verlauf des Gesprächs am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich wirkten keineswegs abgesprochen, waren sachlich und frei von Animositäten gegenüber dem Beschuldigten und deckten sich hinsichtlich der Weisung und deren Inhalt im Wesentlichen mit der Verantwortung des Beschuldigten. Aufgrund dieser übereinstimmenden Aussagen stand für die Kommission unbestritten fest, dass es eine dem Beschuldigten gegenüber deutlich als Weisung erkennbare mündliche Anordnung des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ am 12.07.2016 gegeben hat, nämlich am 13.07.2016, um 08:00 Uhr, in die VS X zwecks Schlüsselübergabe durch PSI S zu kommen. Dass deren Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen hätte, war als gegeben anzusehen und daher nicht weiter zu prüfen.

Dass diese Anweisung letztendlich auch konkludent die Anordnung umfasste, der Beschuldigte solle seinen Dienstpflichten entsprechend handeln und seinen Dienst an der VS X aufnehmen, waren sich die Zeugen und der Beschuldigte ebenfalls einig, wohl wissend aber, und das wurde ebenfalls von allen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, dass ein Dienstantritt des Beschuldigten aufgrund des gewonnenen Nichtbewährungsverfahrens nach Beendigung der vorübergehenden Zuweisung an die VS Y und erfolgter Gesundschreibung bzw. Gesundmeldung durch den Beschuldigten keiner ausdrücklichen Zuweisung bedurfte. Warum es trotzdem zu dieser Weisung kam, stellte sich für die Kommission aufgrund der Zeugenaussagen, insbesondere durch die eindeutige, unmissverständliche Aussage des Präsidenten folgendermaßen dar: Aufgrund des beharrlichen bzw. immer wiederkehrenden Einwandes des Beschuldigten und seiner unbelehrbaren Haltung bei diesem Gespräch, dass er zwar sozial rechtlich gesund, aber fachlich und persönlich ungeeignet sei und daher ein Dienstantritt seinerseits gegen § 4 LDG verstoßen würde, er aber im Gegenzug keine Anstalten machte, Lösungsvorschläge zu bringen bzw. die Konsequenzen aus seiner vermeintlichen Nichteignung zu ziehen, versuchte der Präsident durch diese Weisung der
Auffassung des Landesschulrates, nämlich, dass der Beschuldigte aufgrund der Gesundmeldung gesund sei, seine Kompetenzen als Direktor habe, zumal er sonst nicht im Zuge des Leiterbestellungsverfahrens zum Leiter ernannt worden wäre, Nachdruck zu verleihen.

Aufgrund dieser Ausführungen konnte die Kommission daher bei ihrer Entscheidung davon ausgehen, dass unbestritten eine klare Anordnung, die auch für den Beschuldigten als Weisung erkennbar war und vom zuständigen Organ erfolgte, vorlag.

Zu prüfen war lediglich, inwieweit die Rechtswirkungen des § 30 Abs 3 LDG 1984 im gegenständlichen Fall zum Tragen kommen und somit die Nichtbefolgung der Weisung durch den Beschuldigten, nämlich sein Nichterscheinen zur Schlüsselübergabe, dadurch gerechtfertigt war.

Nach ständiger Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes wird das Remonstrationsrecht nur durch die Mitteilung zumindest denkmöglicher, auf vertretbarer Rechtsansicht

beruhender Bedenken wirksam ausgeübt. Es muss zumindest erkennen lassen, welche rechtlichen Bedenken der Beamte gegen die ihm erteilte Weisung hat und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt, wobei die Bedenken kein mutwilliges, geradezu rechtsmissbräuchliches Vorbringen darstellen dürfen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht konnte die Kommission der Meinung des Beschuldigten, er habe durch sein E-Mail am 13.07.2016 rechtswirksam sein Remonstrationsrecht ausgeübt, in dem er angab, dass er seinen Dienstantritt seinerseits eventuell für rechtswidrig halte und einen Amtsmissbrauch darstellen könnte, nicht folgen, zumal der Beschuldigte nach Ansicht der Kommission in keiner Weise die Rechtswidrigkeit der Weisung, zwecks Schlüsselübergabe in die VS X zu kommen, an sich darlegte, sondern lediglich ausführte, dass er selbst eventuell rechtswidrig handeln würde, zumal ihm seiner Ansicht nach die Kompetenz als Schulleiter fehle. Wenn der Beschuldigte meint, die Rechtswidrigkeit sei darin gelegen, dass die Dienstbehörde seine Erfordernisse nach § 4 LDG 1984 nicht überprüft habe, wäre ihm entgegenzuhalten, dass die in § 4 LDG 1984 aufgezählten Voraussetzungen Ernennungserfordernisse sind, daher im Zuge der Bestellung und nicht nach der Ernennung bzw. nach Aufhebung des Nichtbewährungsbescheides zu prüfen sind, wobei diese Rechtsmeinung sowohl von Präsident E als auch vom Zeugen Dr. Z in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde.

Nach Ansicht der Kommission war daher der Wunsch des Beschuldigten, Ihm die Weisung schriftlich zu erteilen, obwohl er - wie er selbst in der Verhandlung zugestand - wusste, dass sein Dienstantritt als Leiter nach Beendigung des Krankenstandes keiner Weisung bedurfte, nicht geeignet die Rechtswirkungen des § 30 Abs 3 LDG 1984 auszulösen.

Sein Vorgehen war als eine reine Protesthaltung bzw. Ausdruck seines Missbehagens, an die Schule zurückzukehren, wo schon einmal im Februar 2015 ein Dienstantritt gescheitert ist, zu sehen. Diese Ansicht der Kommission wurde noch dadurch bestärkt, dass der Beschuldigte selbst zugab, nach dem Gespräch noch nicht gewusst zu haben, ob er die Weisung nicht doch befolgen werde, somit selbst auch keine Rechtswidrigkeit der Weisung erkannt habe, sondern erst am nächsten Tag diesen Entschluss gefasst habe. Auch wenn dem Beschuldigten aufgrund des von ihm geschilderten Scheiterns im Februar 2015 und der Berichterstattung in den Medien verständlicherweise eine gewisse Scheu vor einem Neustart an der VS X zuzubilligen war, kann es nach Ansicht der Kommission nicht hingenommen werden, dass Bedienstete die Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nach Belieben nur dann erfüllen, wenn ihnen eine schriftliche Weisung erteilt werde, zumal dies zur Folge hätte, dass überhaupt jeder Dienstbetrieb praktisch lahmgelegt werden könnte.

Der vom Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung vertretenen Meinung, die Behörde hätte sein Ersuchen um schriftliche Weisung als Remonstrationsantrag und somit als denkmögliche Bedenken erkennen können, zumal ihr klar sein hätte müssen, dass es die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gebiete, ihm darzulegen, wie und wodurch er seine Kompetenz verbessern könnte bzw. seiner bizarren Idee, ihm einen 3-jährigen Sonderurlaub oder eine Auszeit bei vollen Bezügen zur neuerlichen Absolvierung des Masterstudiums für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu gewähren, nachzukommen, war entschieden die Absage zu erteilen.

Wenn der Beschuldigte - wie er in der mündlichen Verhandlungen darzulegen versuchte - meinte, dadurch die Rechtswidrigkeit der Weisung zum Ausdruck gebracht zu haben und er somit mangels Schriftlichkeit, die Weisung nicht zu befolgen gehabt hätte, so irrt er, wobei er sich diesen Irrtum nach Ansicht der Kommission zurechnen lassen muss. Der Beschuldigte hätte bei Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt, zu der er aufgrund seiner Ausbildung und Stellung als Direktor verpflichtet und befähigt ist und ihm auch zugemutet werden kann, erkennen können und auch müssen, dass er mit der Nichtbefolgung der ihm mündlich erteilten Weisung auch ohne schriftliche Wiederholung einen Sachverhalt verwirklichen könne, der seiner in § 30 LDG 1984 verankerten Dienstpflicht zuwiderläuft.

Nicht mehr entscheidend bei der Prüfung der rechtsgültigen Remonstration, aber als weiteres Indiz für die mangelnde Sorgfalt, war für die Kommission die Rechtzeitigkeit dieser.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss ein „vertretbarer zeitlicher Zusammenhang" zwischen Weisung und der Mitteilung vorliegen. Besteht der Inhalt der erteilten Weisung in der Verpflichtung zu einem zukünftigen Verhalten, so muss die Remonstration so rechtzeitig erfolgen, dass eine schriftliche Bestätigung noch vor diesem Zeitpunkt möglich ist.

Im gegenständlichen Fall hätte der Beschuldigte nach Ansicht der Kommission unter Beachtung einer ihm zuzubilligenden Bedenkzeit genügend Zeit nach dem am 12.07.2016 von 12:00 bis 12:30 Uhr stattgefundenen Gesprächs gehabt, früher als am 13.07.2016 um 05:02 Uhr seinen „Remonstrationsantrag" zu stellen. Unter Beachtung der Amtsstunden [Beginn 07:30 Uhr) hatte die Dienstbehörde kaum mehr die Chance, noch rechtzeitig vor dem eigentlichen Zeitpunkt der zu erfüllenden Weisung darauf schriftlich zu reagieren, wobei das der Beschuldigte bei gehöriger Sorgfalt auch in Erwägung ziehen hätte müssen und er sich eventuell telefonisch überzeugen hätte können, ob sein Antrag auch noch rechtzeitig eingelangt ist. Dass ein rechtzeitiges Reagieren der Dienstbehörde nicht mehr möglich und von dieser auch nicht verschuldet war, hat die glaubhafte und den Umständen nach verständliche Aussage der Zeugin PSI S in der mündlichen Verhandlung gezeigt, zumal diese angab, das gegenständliche Schreiben erst nach dem vereinbarten Termin gelesen zu haben, da sie direkt von zuhause zu dem vereinbarten Termin in die VS X gefahren sei und ab 07:30 Uhr auf den Beschuldigten gewartet habe.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen kam die Kommission zur Ansicht, dass der Beschuldigte gegen die in § 30 Abs 1 LDG 1984 verankerte Dienstpflicht verstoßen und zumindest fahrlässig ein ihm vorwerfbares Verhalten gesetzt hat.

Zu Unterpunkt 2.b):

Hinsichtlich des Anschuldigungspunktes 2.b) des Einleitungsbeschlusses vom 30.11.2016, der Beschuldigte sei, nachdem er von 14.09.2015 bis einschließlich 25.02.2016 und seit 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war, den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes, Dr. L, innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis

10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen, hatte die Kommission zu prüfen, ob der Beschuldigte dadurch gegen die in den §§ 30 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verstoßen hat.
Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Gemäß § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 gilt die Abwesenheit eines Landeslehrers vom Dienst als nicht gerechtfertigt, wenn sich dieser einer zumutbaren Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung entzieht.

(...)

Da alle vernommenen Zeugen in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten angaben, dass der Beschuldigte bei dem Gespräch am 12.07.2016 noch einmal auf die Weisung ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, konnte davon ausgegangen werden, dass eine Weisung unbestritten vorlag und der Beschuldigte diese auch kannte bzw. als solche erkennen konnte, unabhängig davon, ob er nur Befunde vorlegen hätte müssen oder auch noch zu einer Untersuchung vorgeladen worden wäre.
Zu prüfen war daher von der Kommission nur, ob es sich bei der vom Landesschulrat geforderten Befundvorlage an den Amtssachverständigen um eine zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung handelt oder ob dem, wie der Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung meinte, bereits mit der Bereitschaft sich untersuchen zu lassen, genüge getan sei.

Entsprechend dem Rechtssatz des Verwaltungsgerichtshofes zum Erkenntnis 98/12/0139 vom 19.12.2001 dient die in § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 geforderte zumutbare Mitwirkungspflicht der Feststellung der Dienstfähigkeit des Lehrers. Sie bezieht sich jedenfalls auf den Fall, dass der Lehrer unter Berufung auf seine Erkrankung vom Dienst fernbleibt und dient der Kontrolle, ob die vom Lehrer geltend gemachte krankheitsbedingte Dienstverhinderung überhaupt vorlag bzw. noch vorliegt. Diese Kontrollfunktion ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit § 36 Abs 2 LDG 1984, der die Dienstbehörde ermächtigt und nach dem dritten Satz sogar verpflichtet, den Gesundheitszustand des unter Berufung auf eine Krankheit abwesenden Lehrers durch eine ärztliche Untersuchung überprüfen zu lassen. Damit soll es letztlich der Dienstbehörde ermöglicht werden, die von ihr zu entscheidende Rechtsfrage der Dienstfähigkeit zu klären und die jeweils nach dem Prüfungsergebnis allenfalls gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen und der dazu getätigten überzeugenden und rechtlich fundierten Aussagen des Zeugen Dr. Z hat die Kommission Folgendes erwogen:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich - wie der Zeuge unmissverständlich darlegte - um eine nachträgliche Überprüfung des Krankheitszeitraumes des Beschuldigten vom 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016, wobei sich die Dienstbehörde zur Klärung der von ihr zu beurteilenden Rechtsfrage der Dienstfähigkeit eines Amtssachverständigen bediente und gleichzeitig den Beschuldigten unter Hinweis auf seine in § 35 Abs 2 LDG 1984 verankerte Mitwirkungspflicht anwies, dem Amtssachverständigen einen Befund betreffend die Krankschreibung vom 29.02.2016 vorzulegen. Dass diese Vorgangsweise

sowohl im Gesetz als auch in dem durch den Rechnungshof angeregten Krankenstandsmonitoring seine Deckung findet, konnte der Zeuge für die Kommission verständlich und überzeugend darlegen. Dem Einwand des Beschuldigten, dass er einer Untersuchung Folge geleistet hätte und somit seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen wäre, konnte die Aussage des Zeugen entgegengehalten werden, dass die Dienstbehörde vorerst den Bediensteten anweist, Befunde an den amtssachverständigen Arzt vorzulegen und erst dieser verständlicherweise entscheidet, ob er zur Abgabe einer Stellungnahme auch eine Untersuchung brauche,

Dazu vertrat die Kommission die Auffassung, dass Befunde wesentliche Bausteine für die medizinische Beurteilung über Zusammenhänge und das Ausmaß von Gesundheits-Schädigungen und Leistungseinschränkungen sind. Sie sind daher für die Erstellung einer Stellungnahme zur Dienstfähigkeit bzw. für die Beurteilung durch den amtssachverständigen Arzt, ob seinerseits zusätzlich eine Untersuchung notwendig ist, unbedingt erforderlich und fällt deren Vorlage an den zur Stellungnahme beauftragten Amtssachverständigen unter die in § 35 Abs 2 LDG 1984 geforderte zumutbare Mitwirkungspflicht, da dem Amtssachverständigen eine ordnungsgemäße Stellungnahme über einen - wie im gegenständlichen Fall - bereits vergangenen Krankheitszeitraum nur durch eine nachträgliche Untersuchung ohne Vorlage der für die Krankschreibung relevanten Befunde nicht möglich wäre.

Die außerdem dazu vom Beschuldigten auch in der mündlichen Verhandlung vertretene Meinung, dass das von ihm zitierte Verwaltungsgerichtshoferkenntnis 2007/08/0255 vom 23.01.2008 in seinem Fall sinngemäß Anwendung finde, konnte von der Kommission nicht geteilt werden, zumal es sich nach dem klaren Wortlaut des darin zitierten § 8 Abs 2 AIVG um die Verpflichtung zu einer ärztlichen Untersuchung handelt und nicht wie in § 35 Abs 2 LDG 1984 um eine zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung. Außerdem geht es im zitierten Erkenntnis um die Einholung und Beibringung eines zusätzlichen psychiatrischen Befundes und bei den im gegenständlichen Fall vom Landesschulrat für OÖ geforderten Befunden handelt es sich - wie der Zeuge glaubhaft darlegte - um die für die Krankschreibung durch den Hausarzt relevanten Befunde.

Der Aussage des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung, dass er keine ausführlichen Befunde vorlegen hätte können, da er im gegenständlichen Zeitraum keine Arztbesuche oder sonstige fachärztliche Gutachten gehabt habe, war entgegenzuhalten, dass es sich bei den geforderten Befunden nicht um ausführliche Befunde handelt, sondern lediglich um die beim Hausarzt aufliegende Befunddiagnose für die Krankschreibung und deren Vorlage daher nach Ansicht der Kommission leicht möglich bzw. zumutbar gewesen wäre und unter anderem die in § 35 Abs 2 LDG 1984 geforderte Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung darstellt.

Auch hinsichtlich dieses Anschuldigungspunktes kam daher die Kommission zur Ansicht, dass der Beschuldigte - unabhängig davon, ob er den Zweck der Weisung verstanden habe -der Weisung, Befunde dem Amtssachverständigen vorzulegen, und seiner zumutbaren Mitwirkungspflicht an einer ärztlichen Untersuchung schuldhaft nicht nachgekommen ist und somit wissentlich bzw. zumindest grob fahrlässig seiner Dienstpflicht nicht nachgekommen ist, zumal ihm unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt rechtmäßiges Handeln möglich und auch zumutbar gewesen wäre.

Zu Punkt 2.c):

Im Anschuldigungspunkt 2.d) des Einleitungsbeschlusses, in dem dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht wird, er sei seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben, hatte die Kommission zu prüfen, ob der Beschuldigte dadurch die in den §§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verletzt hat.
Gemäß § 35 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben worden zu sein, den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Gemäß § 32 Abs 4 LDG 1984 hat der Leiter in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.

(...)

Auch wenn dem Beschuldigten aufgrund der Vorgeschichte, seines Scheiterns im Februar 2015 und des von allen in der mündlichen Verhandlung bestätigten Medienrummels ein gewisses Unbehagen vor einem Neustart zugestanden werden musste, war seiner Vorgangsweise entschieden eine Absage zu erteilen und kann nicht gebilligt werden, zumal er gerade als Pädagoge im Rampenlicht der Öffentlichkeit steht.

Die in § 35 Abs 1 LDG 1984 geforderte „unverzügliche" Meldung und Rechtfertigung soll die für den reibungslosen Dienstbetrieb erforderliche Promptheit der behördlichen Reaktion auf den Ausfall des Mitarbeiters sicherstellen, wobei es für die Verwirklichung des Tatbildes nach § 35 Abs 1 LDG 1984 unerheblich ist, welche Folgen die Unterlassung einer unverzüglichen Meldung hat. Dieser Pflichtverstoß ist als Ungehorsamstatbestand zu betrachten, der weder den Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erfordert und subsidiär als Verletzung der Gehorsamspflicht anzusehen ist. (VWGH 2002/12/0280 vom 22. Ol. 2003; VwGH 95/09/0045 vom 07. 05. 1997).
Unter Zugrundelegung dieser Rechtsmeinung und der obigen Ausführungen kam die Kommission zur Ansicht, dass die vom Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente durch die Aussagen der Zeugen entkräftet und widerlegt wurden und nicht als Entschuldigung und Rechtfertigung seiner Abwesenheit zu sehen waren. Vielmehr kam die Kommission zur Ansicht, dass der Beschuldigte unter Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt, die man von ihm als ausgebildetem Pädagogen und Leiter erwarten kann und muss, wissentlich gegen seine Dienstpflicht verstoßen hat und zeigen eine massive Protesthaltung des Beschuldigten bzw. spiegelt die mangelnde Bereitschaft und das mangelnde Bemühen des Beschuldigten, an der Situation selbst etwas zu ändern bzw. ein Mindestmaß an Kooperation aufzubringen, und seinen Dienst zu versehen, wider.

Aber selbst wenn man dem Beschuldigten nach der am 12.07.2016 mündlich erteilten, aber schriftlich nicht bestätigten Weisung - wie er meint - einen gewissen Grad an Unwissenheit zubilligen würde, was aber von der Kommission keinesfalls so gesehen wird, hätte er spätestens durch das Schreiben des Landesschulrates vom 15.09.2016, in dem er schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass er aufgrund der Gesundmeldung mit

09.07.2016 als gesund gelte und seinen Dienst auszuüben bzw. seinen Dienstpflichten entsprechend nachzukommen habe, wissen müssen, dass er seine Schulleiterfunktion und eine der elementarsten Aufgaben eines Leiters, nämlich regelmäßig und pünktlich zum Dienst zu erscheinen, zu erfüllen hat, bzw. wenn nicht, den Grund für seine Abwesenheit unverzüglich zu melden bzw. zu rechtfertigen hat.

Aufgrund dieser Ausführungen kam die Kommission zur Ansicht, dass der Beschuldigte gerade in diesem Anschuldigungspunkt eklatant und ganz bewusst seine ihm in §§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 LDG 1984 auferlegten Dienstpflichten verletzt hat und ein ihm vorwerfbares schuldhaftes Verhalten gesetzt hat.

Zu Unterpunkt 1.) B) d)
Hinsichtlich Anschuldigungspunkt 2e) des Einleitungsbeschlusses vom 30.11.2016, der Beschuldigte habe die ihm auf Grund seiner Funktion als Leiter obliegenden Pflichten nicht erfüllt, indem er an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt nicht teilgenommen habe, war zu prüfen, ob der Beschuldigte die in §§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verletzt hat.

(...)

Unbestritten war somit für die Kommission, dass die Teilnahme an einer Leiterdienstbesprechung unter anderem zu den einem Schulleiter aufgrund seiner Funktion obliegenden Pflichten zählt und somit die Teilnahme daran zur gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten gehört.

Aufgrund der bestätigenden Aussagen des Beschuldigten, dass er wisse, dass derartige Termine auf der Homepage abrufbar sind, konnte die Kommission davon ausgehen, dass ihm die Kenntnis von Ort und Zeit der Leiterdienstbesprechung, wie allen anderen Schulleitern möglich und auch zumutbar gewesen wäre, zumal auch diese an der Dienstbesprechung teilgenommen haben und die Vermutung naheliegt, dass sicher nicht alle Schulleiter schon am 05.09.2016 in der Schule gewesen sind und das E-Mail gelesen, sondern sich auf der Homepage vergewissert haben. Die Kommission ging daher bei ihrer Entscheidung davon aus, dass der Beschuldigte im vollen Bewusstsein, dass die für ihn als Leiter verpflichtende Leiterdienstbesprechung stattfinde, sich aber bewusst nicht über Ort und Zeit in Kenntnis gesetzt und auch nicht daran teilgenommen hat.

Seiner immer wieder gleichlautenden Verantwortung, er habe auf eine Reaktion der Dienstbehörde gewartet, wie es mit ihm weitergehen soll, welche Hilfestellung er erwarten könne bzw. was gegen seine mangelnde Kompetenz getan werde, war entgegen zu halten, dass auch er in der mündlichen Verhandlung eingestand, zu wissen, dass sein Dienstantritt an der VS X keiner Dienstzuweisung durch den Dienstgeber bedürfe. Somit durfte die Kommission davon ausgehen, dass er sich seiner Verpflichtung der Dienstverrichtung als Direktor und aller damit verbundenen Verpflichtungen, zu denen eben die Teilnahme einer Leiterdienstbesprechung zählt, sehr wohl bewusst war.

Dass der Beschuldigte meinte, es hätten seinerseits noch Unklarheiten bestanden, war ihm entgegenzuhalten, dass auch er gefragt sei und es in seiner Verantwortung gelegen sei,

sich zu erkundigen - wie zB. Kontakt mit der Dienstbehörde telefonisch oder schriftlich aufzunehmen - um alle Unklarheiten zu beseitigen, zumal es sich hier nach Ansicht der Kommission nicht nur um eine Bringschuld des Dienstgebers, sondern vielmehr um eine Holschuld des Dienstnehmers handelt.

Da der Beschuldigte sonst keinen weiteren Entschuldigungs- bzw. Rechtfertigungsgrund für seine Nichtteilnahme an der Dienstbesprechung vorgebracht hat, war er seiner Pflicht zur Teilnahme an der Leiterdienstbesprechung nicht enthoben und hat im vollen Bewusstsein seiner Dienstplicht nicht daran teilgenommen, wodurch er die in §§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten wissentlich und somit schuldhaft verletzt hat.

Zu Spruchpunkt 2.)

Bei der Strafbemessung ist die Kommission bei ihre Entscheidung von dem dem Schuldspruch zugrundeliegenden Sachverhalt ausgegangen, wobei dieser aufgrund der Zeugenaussagen und der Verantwortung des Beschuldigten - wie zum Schuldspruch ausgeführt - geeignet war, dem Beschuldigten mehrere schwere Verstöße gegen die im LDG 1984 verankerten Dienstpflichten schuldhaft begangen zu haben, vorzuwerfen.

Der festgestellte und den Schuldspruch begründende Sachverhalt erforderte nach Ansicht der Kommission nach den Kriterien des § 71 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Entlassung nach § 70 Abs 1 Z 4 LDG.

(...)

Die zum Schuldspruch führenden Dienstpflichtverletzungen waren an sich schwer. Es geht dabei nicht um ordnende Einzelheiten des Dienstbetriebes, sondern um die gewichtigen Pflichten des Landeslehrers.
Die Anschuldigungen betreffen Fakten, die im Zusammenhang mit Weisungsverletzungen stehen und andererseits ein durch unerlaubte Dienstabwesenheit gekennzeichnetes Verhalten.

Weisungen stellen ein Mittel des Vorgesetzten dar, einen ihm untergeordneten Beamten überhaupt zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben oder - im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben - zu einem bestimmten Handeln oder einem Unterlassen anzuhalten. Die Befolgung von Weisungen ist unbedingt erforderlich, um den Dienstbetrieb einer Behörde zu gewährleisten und gehört demnach zu den elementarsten Pflichten eines Beamten, zumal deren Nichtbefolgung den Dienstbetrieb erheblich erschweren bzw. sogar lahmlegen könnte und somit gegen eine zentrale Pflicht des Dienstrechts verstoßen würde.

Wenn der Beschuldigte im Bewusstsein, dass ein Dienstantritt seinerseits keiner ausdrücklichen Zuweisung bedarf, nun im Zusammenhang mit der Weisung des Präsidenten meint, rechtsgültig remonstriert zu haben, indem er anführt, ein Dienstantritt seinerseits könne rechtswidrig sein und es daher mangels schriftlicher Bestätigung keine Weisung gegeben habe, und er nicht verpflichtet gewesen sei, die mündliche Weisung zu befolgen, so hat er diese zentrale Dienstpflicht des Beamtenwesens gröblich verletzt.

Ebenso massiv pflichtwidrig war die Ansicht des Beschuldigten in seiner Verantwortung zur Nichtbefolgung der Weisung hinsichtlich Befundvorlage, wo er meint, die Anordnung gelesen, aber den Zweck nicht verstanden zu haben und daher nicht weisungskonform handeln habe können. Er verkennt dabei eklatant seine Pflicht, Weisungen seiner Vorgesetzten befolgen zu müssen, und setzt somit ein den Dienstbetrieb schädigendes Verhalten.

Zu den Vorwürfen betreffend unerlaubte Abwesenheit vom Dienst war zu bemerken, dass das regelmäßige und pünktliche Erscheinen zum Dienst zu den elementarsten Pflichten jedes Beamten gehört. Seine Rechtsstellung bringt es mit sich, dass er gewissenhaft und pünktlich seinen Dienst versieht und seine Arbeitskraft vorbehaltlos in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. Ein Beamter, der - ohne eine Dienstfreistellung zu haben - es als sein Recht ansieht, jegliche Dienstverrichtung zu verweigern und nicht einmal das Mindestmaß an Kooperation in Form der bloßen Anwesenheit an seinem Dienstort an den Tag legt, begeht eine erhebliche Dienstpflichtverletzung und Vertrauensschädigung.

Die Kommission erachtete die in Schuldspruch 1.) B) d) (Nichterbringung der Dienstleistung über mehrere Monate) als die schwerwiegendste Dienstpflichtverletzung, obwohl die übrigen Dienstpflichtverletzungen, die als erschwerend zu berücksichtigen waren, ihrem Unrechtsgehalt nach als durchaus gleichwertig anzusehen waren. Diese Taten schädigen in erheblichem Maße das Interesse an einer treuen Dienstverrichtung, geben ein schlechtes Beispiel und waren insbesondere geeignet, eine Schädigung der Standesehre hervorzurufen. Als mildernd hat kein Umstand angenommen werden können.

Der Beschuldigte hat nicht nur gegen gewichtige Dienstpflichten verstoßen. Auch seine persönliche Schuld wiegt schwer.

Der Beschuldigte hat sich in der mündlichen Verhandlung äußerst widersprüchlich verantwortet, indem er einerseits als Grund für seinen nichterfolgten Dienstantritt bzw. seine Nichterfüllung der Dienstleistung seine mangelnde fachliche und persönliche Eignung angab, andererseits davon sprach, er sei Direktor und könne es auch, dies auch bewiesen zu haben und nur am Mobbing seitens der Lehrerschaft gescheitert zu sein. Er sah sich mit dieser Verantwortung völlig im Recht, zumal es seiner Ansicht nach Aufgabe bzw. die Fürsorgepflicht des Dienstgebers wäre, dafür zu sorgen, dass er seine Fähigkeiten wieder erlangt bzw. ihm die Dienstbehörde Hilfestellung im Zusammenhang des von ihm vermeintlichen Mobbings geben müsse, was nebenbei bemerkt nach Ansicht der Kommission durch die vorbereitenden Maßnahmen der Schulaufsichtsbeamtin ausreichend erfolgt sei.
Der Beschuldigte selbst konnte aber nicht einmal erklären, was der Dienstgeber tun müsste, um ihn dazu zu bewegen, seinen Dienst wieder aufzunehmen, abgesehen von dem absurden Vorschlag, für eine nochmalige Absolvierung seiner Ausbildung zum Lehrer an der Pädagogischen Hochschule vom Dienstgeber durch einen 3-jährigen Sonderurlaub bei vollen Bezügen vom Dienst freigestellt werden zu müssen.

Nach Ansicht der Kommission fehlt es dem Beschuldigten an jeglicher Selbstreflexion, er sieht keine Verpflichtung bei sich selbst, etwas zu ändern oder die Konsequenzen zu ziehen und zB. seine Direktorstelle zurückzulegen, wenn er sich aufgrund seiner subjektiv empfundenen mangelnden Kompetenz nicht mehr in der Lage sieht, seiner Dienstpflicht

nachzukommen. Ganz im Gegenteil, er sieht sich vielmehr im Recht, darauf zu warten, dass die Dienstbehörde eine Lösung findet. Dies wurde insbesondere durch seine Aussagen im Zusammenhang mit dem nichterfolgten Dienstantritt bzw. mit der Nichtteilnahme an der Leiterdienstbesprechung zum Ausdruck gebracht, wo der Beschuldigte zB. meinte, darauf gewartet zu haben, dass ihm die Dienstbehörde im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Lösungsvorschläge für die Behebung seiner mangelnden Kompetenz bringe bzw. dass er wohl gewusst habe, dass der Termin für die Leiterdienstbesprechung auf der Homepage der Bildungsregion abrufbar sei, er sich aber nicht darum gekümmert habe, da ihm die Dienstbehörde nicht mitgeteilt habe, wie es weitergehen soll.

Der Beschuldigte sieht Fehler nie bei sich, so meinte er zB. dass die früheren Versuche seitens der Dienstbehörde das Mobbing an der Schule durch eine externe Mediation in den Griff zu bekommen, nicht an seiner Person gescheitert seien, sondern es sich um ein Komplott gegen ihn gehandelt habe bzw. sein gescheiterter Dienstantritt im Februar 2015 nicht an ihm, sondern am Mobbing und Bossing seitens der Lehrerschaft gelegen sei, wobei die Zeugin PSI S überzeugend darlegen konnte, dass der Beschuldigte bei seiner Ernennung im Jahr 2010 sehr wohl eine schwierige Situation an der Schule vorgefunden habe, aber 2014 beinahe der gesamte Lehrkörper ausgetauscht gewesen sei und daher nach seinem gewonnenen Nichtbewährungsverfahren die besten Voraussetzungen für einen guten Neustart gegeben gewesen wären und die Dienstbehörde alles getan hat, um zu einem Gelingen beizutragen.

Nach Ansicht der Kommission zeigte der Beschuldigte keinerlei Einsicht bzw. erweckte eher den Anschein, dass ihm der Wille fehle, wirklich etwas zu ändern und in keinster Weise kompromissbereit sei. Verstärkt wurde diese Ansicht der Kommission dadurch, dass der Beschuldigte meinte, es als seine Pflicht als Beamter zu sehen, Anzeigen gezielt gegen Personen bzw. eine Amtshaftungsklage gegen das Land Oberösterreich in seiner Causa eingebracht zu haben und er werde noch seitenweise beweisen, dass er massiv gemobbt wurde, das werde alles in einer Klage eingebracht, meinte aber, sich eine weitere Zusammenarbeit unter den gegebenen Umständen noch immer vorstellen zu können, da er immer gesprächsbereit sei.

Wegen der Schwere und des trotz Aufforderung langen Verharrens in der Nichterbringung der Dienstleistung und des letztendlich erklärten Widerstandes, Weisungen zu befolgen bzw. dem völlig mangelnden Verständnis, es zumindest probieren zu müssen, ist das Vertrauensverhältnis der Schulbehörde - wie auch Präsident E in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck brachte - zum Beschuldigten zerstört und ein Verbleib des Beschuldigten im Schuldienst untragbar.

Eine Entlassung dient dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu sichern. Die Verfehlungen waren als schwere Beeinträchtigungen der Arbeitsdisziplin und des Dienstbetriebes zu werten und eine Weiterbeschäftigung entbehrt jeglicher Perspektive und würde auf Unverständnis in der Öffentlichkeit stoßen.“

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde (samt umfangreicher Beilagen) vom 24. April 2017, worin ua. ausgeführt wird:

„I. Das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde wird insoweit angefochten, als ich wegen angeblicher Disziplinarvergehen schuldig erkannt werde und gegen mich die Disziplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen wird. Hinsichtlich des Freispruchs (Spruchpunkt 1. A.) bleibt das Disziplinarerkenntnis unangefochten.
II. Ich stelle die
Anträge,
das Landesverwaltungsgericht OÖ möge:
a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. das hier angefochtene Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen, dahingehend abändern, dass ich von sämtlichen gegen mich erhobenen disziplinarrechtlichen Vorwürfe freigesprochen werde, in eventu für den Fall eines (auch nur teilweisen) Schuldspruches eine gelindere Disziplinarsanktion gegen mich verhängt wird; oder c. das hier angefochtene Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

III. Zur Begründung führe ich aus:
1. Ich verweise zunächst auf das gesamte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren und erhebe dieses zum integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Bei richtiger Würdigung des Sachverhaltes hätte ich von sämtlichen Disziplinarvorwürfen freigesprochen werden müssen.

2. Ich beantrage ausdrücklich die Entscheidung durch einen Senat des Landesverwaltungsgerichts. Diesem Senat darf Herr Hofrat Mag. Dr. B. Pree keinesfalls als Richter angehören. Dieser wird von mir ausdrücklich wegen offenkundiger Befangenheit abgelehnt. Herr Dr. Pree hat in meinen Belangen bereits 3 Entscheidungen getroffen. Er hat in meinen Angelegenheiten auch bereits eine Säumnisbeschwerde abgewiesen. Gegen 2 Urteile dieses Richters, die im untrennbaren Zusammenhang zum gegenständlichen Disziplinarverfahren stehen, musste ich bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen augenscheinlicher Verfahrensmängel einbringen. Aufgrund der mehrfachen Befassung mit Beschwerdeanträgen meiner Person besteht zumindest der Anschein der Befangenheit des Richters Dr. Pree. Dazu kommt, dass sich Herr Dr. Pree durch seine Rechtsausführungen in den beiden angesprochenen Verfahren, die höchstgerichtlich anhängig sind, bereits präjudiziell: hat und damit mit vorgefasster Meinung an die Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdefalles herangehen würde. Ich beantrage daher, anstelle des Herrn Dr. Pree einen anderen Richter mit der Entscheidung (Mitentscheidung) des gegenständlichen Beschwerdefalles zu betrauen.

3. Ich habe im erstinstanzlichen Verfahren Anträge auf Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zum Vorliegen höchstgerichtlicher Entscheidungen in den Beschwerdeverfahren betreffend die rückwirkende Bezugseinstellung per 12.9.2016 sowie betreffend die Abweisung meiner Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss (ich habe in diesem Verfahren die Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarsenats geltend gemacht) gestellt. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde zu Unrecht abgewiesen. Der Ausgang beider höchstgerichtlicher Verfahren ist präjudiziell für die Entscheidung des gegenständlichen Disziplinarverfahrens. Ich wiederhole daher ausdrücklich meinen Antrag auf Aussetzung/Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen

Entscheidung vor dem VfGH und/oder VwGH in den Beschwerdeverfahren/Revisionsverfahren gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 13.1.2017, LVwG-950082/2/BP/BD (betreffend die rückwirkende Einstellung meiner Bezüge per 12.9.2016) sowie vom 8.2.2017, LVwG-950083/14/BP/BD (Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarsenates) wegen Präjudizialität, aber auch aus verfahrensökonomischen Gründen. In den höchstgerichtlichen Verfahren wird einerseits geklärt, ob meine Argumente betreffend die Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarsenats zutreffen oder nicht. In diesem Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung meiner Beschwerde abgelehnt. Mein Rechtsvertreter hat aber mit Schriftsatz vom 18.4.2017 eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt. Sollte der Verwaltungsgerichtshof der außerordentlichen Revision Folge geben, würde damit feststehen, dass das erstinstanzliche Disziplinarverfahren von einem befangenen Disziplinarsenat durchgeführt wurde und schon deshalb rechtswidrig ist. Gleiches gilt für das Verfahren betreffend die rückwirkende Einstellung meiner Dienstbezüge per 12.9.2016. Sollte ich in diesem Verfahren beim VfGH bzw. VwGH obsiegen, würde damit feststehen, dass ich keinesfalls unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben bin und die von mir diesbezüglich wiederholt vorgebrachte Argumentation zutreffend ist. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Beurteilung der mir angelasteten angeblichen Disziplinarvergehen. Gegebenenfalls müsste das Disziplinarverfahren wiederaufgenommen und völlig neu durchgeführt werden.

Ich ersuche daher das Landesverwaltungsgericht, eine Aussetzung des Verfahrens/Unterbrechung des Verfahrens anzuordnen.

Da im erstinstanzlichen Verfahren entgegen meinem Antrag zu Unrecht keine Aussetzung/Unterbrechung ausgesprochen wurde, ist das gesamte erstinstanzliche Verfahren mit einem wesentlichen Verfahrensmangel und mit Rechtswidrigkeit belastet.

4. Ich wiederhole mein Vorbringen, dass die Mitglieder des Disziplinarsenates befangen waren. Diese Befangenheit hat sich auch deutlich im Gang der Disziplinarverhandlung bestätigt und verweise ich dazu auf den beiliegenden von mir selbst verfassten Text, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Beschwerde bildet und vom LVwG entsprechend berücksichtigt und gewürdigt werden möge. Die Befangenheit zeigt sich schon alleine an den zahlreichen, von der Vorsitzenden gestellten unzulässigen Suggestivfragen an die befragten Zeugen, andererseits aber auch an dem Umstand, dass Mitglied des Disziplinarsenates Herr LSI W S ist, der selbst an der Dienstbesprechung im Büro des Präsidenten des Landesschulrats für OÖ am 12.7.2016 teilgenommen hat, sowie auch an der Entscheidung ob der Remonstrationsantrag vom 13.7.2016 unterschrieben werden sollte oder nicht, beratende beteiligt war, wie er bei der mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren selber sagt und somit als Mitglied des Disziplinarsenates einen Sachverhalt zu würdigen und rechtlich zu beurteilen hatte, an dem er selbst beteiligt war. Er hat sodann bei der erforderlichen „Einstimmigkeit bei Entlassung" für die Entlassung gestimmt, wodurch nun das Urteil augenscheinlich rechtlich „ungültig" ist, weil ein Urteil auf Entlassung ex lege nur „einstimmig" zu erfolgen hat. (§ 91 Abs. 1 LDG 1984) Dass dies rechtlich völlig unmöglich und unhaltbar ist und nicht den Vorgaben des Art. 6 EMRK entspricht, bedarf keiner näheren Begründung. Mein Rechtsvertreter hat vor diesem Hintergrund auch völlig zutreffend Herrn LSI S als Zeugen beantragt. Diesem Beweisantrag wurde völlig zu Unrecht und im Zuge einer unzulässigen vorweggenommenen

Beweiswürdigung nicht Rechnung getragen. Die Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarsenates ist evident. Es liegt eine eklatante Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vor und wird insoweit die Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung gerügt.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Verfassungsgerichtshof die Behandlung meiner in diesem Zusammenhang eingebrachten Beschwerde abgelehnt hat. Wie bereits ausgeführt, wurde ein Abtretungsantrag gestellt und wird sich nunmehr der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer außerordentlichen Revision mit diesen Gesichtspunkten befassen. Abgesehen davon, liegen weitere Befangenheitsgründe vor, die mit dieser Beschwerde geltend gemacht werden. Auch insoweit darf nochmals auf den von mir verfassten und dieser Beschwerde beiliegenden Text vollinhaltlich verwiesen werden. Mit diesen Gesichtspunkten konnte sich der Verfassungsgerichtshof naturgemäß nicht auseinandersetzen.

5. Die in der Disziplinarverhandlung einvernommenen Zeugen haben sich in erhebliche Widersprüche verwickelt. Ich verweise auch insoweit auf den von mir verfassten Text, der dieser Beschwerde als integrierender Bestandteil beiliegt. Schon aufgrund dieser Widersprüche ist es zur Wahrheitsfindung unerlässlich, dass die im erstinstanzlichen Verfahren einvernommenen Zeugen allesamt nochmals im Rahmen der durchzuführenden Beschwerdeverhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nochmals unter Wahrheitspflicht Rede und Antwort stehen müssen. Gleichermaßen muss auch Herr LSI W S - wie von meinem Verteidiger im erstinstanzlichen Verfahren beantragt im Beschwerdeverfahren zeugenschaftlich einvernommen werden. Ich stelle daher ausdrücklich den

Beweisantrag,

auf Einvernahme der im erstinstanzlichen Verfahren vernommenen Zeugen als Zeugen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren, ebenso auf Einvernahme des Zeugen LSI S.

6. Ich wiederhole, dass die gegen mich vorgebrachten Disziplinaranschuldigungen allesamt nicht zu Recht bestehen. Ich verweise dazu auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen, ebenso auf die Argumente in dem von mir verfassten Text, der diesem Schriftsatz beiliegt und der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Beschwerde bildet. Ich ersuche das Verwaltungsgericht, sich mit diesen Argumenten eingehend auseinanderzusetzen und die gegen mich erhobenen Vorwürfe einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterziehen und mich von diesen Vorwürfen im Zuge des Beschwerdeverfahrens freizusprechen. Ich behalte mir in diesem Zusammenhang ergänzendes Vorbringen im Zuge des weiteren Beschwerdeverfahrens ausdrücklich vor.

Ich halte nochmals fest, dass ich keinesfalls einer Weisung des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für OÖ vom 12.7.2016 nicht nachgekommen bin. Der vom Präsidenten E erteilten Weisung habe ich durch einen Remonstrationsantrag entgegengewirkt, auf den Präsident E nicht reagiert hat. Damit gilt nach den einschlägigen Bestimmungen des LDG die Weisung als aufgehoben. Es kann mir daher keinesfalls vorgeworfen werden, einer solchen Weisung nicht entsprochen zu haben. Entgegen den Ausführungen der belangten

Behörde hat die Weisung von Präsident E keinesfalls bloß die Übergabe der Schlüssel am 13.7.2016 um 8.00 Uhr, beinhaltet, sondern vielmehr meinen Dienstantritt an der VS X als Volksschuldirektor. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Erkenntnis nunmehr vorgenommene „Differenzierung" grenzt an Haarspalterei und entspricht nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf.

Vor diesem Hintergrund beantrage ich zum Ablauf der Dienstbesprechung vom 12.7.2016 nunmehr ausdrücklich in der Einvernahme des Herrn LSI S und auch die Einvernahme meines rechtsfreundlichen Vertreters Herrn RA Mag. Dr. H B als Zeugen im Zuge der durchzuführenden Beschwerdeverhandlung.

Was den Auftrag zur Vorlage von Befunden was meinem Gesundheitszustandes betrifft, habe ich entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde den Bestimmungen des LDG, insbesondere jenen des § 30 Abs. 1 iVm 35 Abs. 2 letzter Satz und 95 Abs. 2, 69 LDG nicht zuwider gehandelt. Ich verweise dazu auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen. Ich verweise nochmals darauf, dass eine Verpflichtung zur Vorlage von Befunden nicht besteht, vielmehr lediglich eine Verpflichtung, einer entsprechenden Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten. Dazu war ich - wie auch schon in der Vergangenheit - jederzeit bereit.

Ein entschuldigtes Fernbleiben vom Dienst lag weder im Zeitraum ab dem 12.9.2016 vor noch am 8.9.2016 (Leiterdienstbesprechung) vor. In Ergänzungen zu meinen Ausführungen in dem von mir verfassten Text, der diesem Schriftsatz beiliegt, verweise ich über meinen Vertreter nochmals darauf, dass ich zu keinem Zeitpunkt unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben bin. Ich habe vielmehr jene Gründe, die mich daran gehindert haben, meinen Dienst als Direktor der VS X anzutreten und zu verrichten, mehrfach in schriftlicher und mündlicher Form meinem
Dienstgeber mitgeteilt. Mein Dienstgeber hat hierauf in keiner Weise reagiert. Von einem unentschuldigten Fernbleiben vom Dienst kann vor diesem Hintergrund überhaupt nicht gesprochen werden. Mein Dienstgeber hat es bis zum heutigen Tage nicht der Mühe wert gefunden, sich mit meinem diesbezüglich wohlbegründeten Vorbringen auseinanderzusetzen bzw. diesbezüglich auch nur irgendeine Überprüfungshandlung vorzunehmen. Dies ist vor allem deshalb besonders bezeichnend, da ich seitens meines Dienstgebers zu keinem Zeitpunkt auch nur irgendeine Unterstützung gegen jene Mobbing- und Bossingsituationen erfahren habe, denen ich über Jahre hindurch an der VS X ausgesetzt war. Es ist hier eindeutig von einer Verletzung der Fürsorgepflicht seitens meines Dienstgebers auszugehen, die auch bereits den Gegenstand eines Amtshaftungsverfahrens beim Landesgericht Linz bildet.

7. Schließlich bekämpfe ich auch die gegen mich gerichtete Sanktion der Entlassung. Es ist im gegenständlichen Falle angesichts der Versäumnisse meines Dienstgebers keinesfalls gerechtfertigt, mich zu entlassen und damit meine persönliche und wirtschaftliche Existenz zu zerstören. Gerade vor dem Hintergrund, dass er über Jahre hindurch seine Fürsorgepflicht verletzt hat, gegen Mobbing und Bossing in keiner Weise wirksam eingeschritten ist und auch angesichts des Umstandes, dass ich zu keinem einzigen Zeitpunkt unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben bin, hätte keinesfalls eine Entlassung ausgesprochen werden dürfen. Ergänzend verweise ich auf jene Argumente, die in dem von mir verfassten Text aufgelistet sind, um deren Berücksichtigung ich das Landesverwaltungsgericht ersuche.

Weiteres Vorbringen behalte ich mir vor, vor allem auch die Milderungsgründe und was das Ausmaß der verhängten Strafe der Entlassung betrifft, die Bedeutung der verletzten Pflicht, den Grad des Verschuldens, dem Beweggrund der Tat, den Auswirkungen der Tat für

den Dienstgeber, für das Ansehen des Beschuldigten selbst und aller Schulleiter in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt der bisherigen dienstlichen Führung des Beschuldigten, die tadellos war. Vor allem auch der Aspekt der spezialpräventiven Erforderlichkeit sowohl der Bestrafung an sich als auch der konkreten Disziplinarstrafe und deren Ausmaß, kommt entscheidende Bedeutung zu. Sie muss spezialpräventiv erforderlich sein, da innerhalb des Schuldrahmens keine strengere Strafe verhängt werden darf, als sie aus Gründen der Spezialprävention notwendig erscheint. Die Rücksichtnahme auf die spezialpräventive Notwendigkeit der beabsichtigten Strafhöhe ist „ausnahmslos" vorgeschrieben. Dabei wird vor allem anzuschauen sein, in welchem objektiven Ausmaß gegen Dienstpflichten verstoßen wurde, inwieweit dadurch der Dienstbetrieb beeinträchtigt wurde und ob die Bestrafung in diesem Lichte in einem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Verfehlungen steht. Beim Beschuldigten war und ist mit keinerlei weiteren Dienstpflichtverletzungen zu rechnen, es gilt das Problem der dargestellten derzeitigen Nichteignung zu lösen, (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten 3, 78 ff und ihr folgend das in der Beilage im Wortlaut zitierte Erkenntnis des verstärkten Senates)“
(Hervorhebungen nicht übernommen)

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde am 19. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Der Bf steht seit 1. Juli 2007 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Mit Bescheid vom 21. Juni 2010, GZ: 1P-3913.131260/33-10, wurde der Bf mit Wirkung 1. September 2010 zum Leiter an der Volksschule L 2, B-Schule, D.str. 33, L ernannt und dieser Schule zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Oktober 2014, LVwG 950019/12/Ki/MH/ME, wurde der Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 27. Mai 2014, GZ. 1P-3913/131260/61-14, betreffend die Nichtbewährung des Bf als Schulleiter rechtskräftig ersatzlos aufgehoben. Damit war die zeitliche Befristung der Leitungstätigkeit an der VS X entfallen.

Einen tatsächlichen neuerlichen Dienstantritt als Direktor an der VS X gab es ab diesem Zeitpunkt bedingt durch Krankenstände bzw. einer Überprüfung der Dienstfähigkeit des Bf aber nur am 23. Februar 2015. Diesem Dienstantritt ging ein Gespräch im Landesschulrat für OÖ voran, wobei dem Bf im Zuge dessen von PSI S die erste Ermahnung hinsichtlich Leistungsfeststellung erteilt wurde, deren Inhalt in etwa der Begründung des aufgehobenen Nichtbewährungsbescheides entsprach. Dieser Dienstantritt scheiterte jedoch und war nach fünf Tagen beendet. Der Bf war in der Folge mehrmals im Krankenstand.

Am 7. April 2015 wurde der Bf zu einem Dienstgespräch geladen, im Zuge dessen er von der vorübergehenden Dienstzuweisung gemäß § 21 LDG 1984 ab 8. April 2015 an die VS Y, die auch Arbeiten an den beiden nahe gelegenen Neuen Mittelschulen A und B beinhalten sollte, in Kenntnis gesetzt und ihm ein diesbezügliches Schriftstück ausgehändigt. Eine dagegen erhobene Säumnisbeschwerde wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. März 2016, LVwG - 970005/2/BP/SA, als unzulässig zurückgewiesen, zumal im in Rede stehenden Fall nicht – wie vom Bf vorgebracht – eine Versetzung, sondern bloß eine vorübergehende Dienstzuteilung vorlag. Schon in diesem Beschluss wurde dezidiert darauf hingewiesen, dass der Dienstposten des Bf weiterhin an der VS X als Direktor bestand.

Ab Dezember 2015 wurden von der zuständigen Pflichtschulinspektorin beim Landesschulrat für Oberösterreich Gespräche mit der Lehrerschaft und Elternvertretern an der VS X geführt und verschiedene Maßnahmen introduziert, die auf die Akzeptanz des Wiedereinstiegs des Bf an der Schule nach Beendigung der vorübergehenden Dienstzuweisung abzielten. Ua. wurde auch Supervision angeboten. Ebenfalls hätte ein Gesprächstermin mit dem Bf am 26. Februar 2016 stattfinden sollen, um ihn in diesen Prozess einzubinden. Allerdings entschuldigte sich der Bf kurzfristig für diesen Termin und sagte seinerseits ab.

Mit Schreiben des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15. März 2016, der damaligen Rechtsvertreterin des Bf am 21. März 2016 nachweislich zugestellt, wurde dem Bf die Beendigung der vorübergehenden Zuweisung von der Volkschule x an die Volkschule y mit Wirkung 7. April 2016 mitgeteilt.

I.5.2. Mit Wirkung 11. Juli 2016 erfolgte die ärztlich bestätigte Gesundmeldung des Bf, wobei bis dato keine weitere allfällige Krankmeldung vorgelegt wurde (letzte Krankmeldung bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung: 29. Februar 2016 bis 8. Juli 2016).

In einem Schreiben vom 6. Juli 2016 wurde der Bf aufgefordert, dem Amtsarzt Befunde seines Hausarztes betreffend Diagnose hinsichtlich der der dienstlichen Abwesenheit seit 29. Februar 2016 bestehenden Erkrankung(en) vorzulegen.

Dieses Schreiben des Landesschulrates vom 6. Juli 2016 führte Sinn und Zweck der Befundvorlage klar und unmissverständlich aus. Aus dem Schreiben des Bf an den Landesschulrat vom 19. Juli 2016, in dem er um Fristerstreckung ersucht, weil sein Hausarzt bis 29. Juli 2016 in Urlaub sei, geht im Übrigen keinesfalls hervor, dass er den Inhalt der Weisung nicht verstanden habe. Weiters ist daraus auch nicht abzulesen, dass er die Rechtmäßigkeit dieser Weisung in Zweifel ziehen würde; allenfalls kann daraus abgeleitet werden, dass er eine Befundvorlage wegen seiner Gesundung nicht mehr für notwendig erachtete und ihm eine 14-tägige Vorlagefrist als zu kurz erschien. Es erfolgten zweifach Fristerstreckungen, wobei die letztere mit 9. September 2016 terminisiert war. Erst mit Telefax vom 9. September 2016 teilte der Rechtsvertreter des Bf mit, dass der Bf zu einer Befundvorlage nicht verpflichtet sei, weshalb diese auch nicht erfolgen werde.

I.5.3. Bei einem Dienstgespräch ua. mit dem amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich am 12. Juli 2016 so wie auch in diversen schriftlichen Anbringen wendete sich der Bf gegen seinen Dienstantritt an der VS X, wobei er auf die im Zuge der vorangegangenen Vorkommnisse verloren gegangenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen seinerseits verwies.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurde unter anderem der Wiedereinstieg besprochen und seitens der Dienstbehörde Hilfestellung, wie zB. eine Mediation, angeboten, zumal man seitens der Schulaufsicht bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen hatte, um den Wiedereinstieg des Bf weitgehend konfliktfrei zu gestalten, da dessen Neustart aufgrund der Vergangenheit als schwierig erwartet wurde. Der Absolvierung eines Management-Lehrgangs stand die zuständige Pflichtschulinspektorin nach Dienstantritt des Bf positiv gegenüber. Diese wurde von ihr im Vorfeld schon genehmigt. Der Bf wurde auch auf die Option, seine Direktorenstelle zurücklegen zu können und wieder als Pflichtschullehrer tätig zu sein, hingewiesen, lehnte dies jedoch dezidiert ab.

I.5.4. Das Schuljahr 2016 / 2017 begann in Oberösterreich am Montag dem 12. September 2016.

Der Bf war am 7. September 2016 weder an seinem Dienstort in Ausübung seiner Leiterfunktion anwesend noch hat er diese Tätigkeit seit diesem Zeitpunkt bis dato aufgenommen. Insbesondere nahm er auch an einer Leiterdienstbesprechung am 8. September 2016 nicht teil, wobei ihm der Termin (letzter Donnerstag in den Ferien) aus den Vorjahren bekannt war und er jenen auch der Homepage des Landesschulrates hätte entnehmen können. Er holte jedoch keinerlei diesbezügliche Erkundigungen ein.

Die Bezüge des Bf wurden rückwirkend mit 12. September 2016 eingestellt. Eine dagegen erhobene Beschwerde vom 23. Dezember 2016 an das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 13. Jänner 2017, LVwG - 950082/2/BP/BD, als unbegründet abgewiesen.

I.5.5. Der Landesschulrat für Oberösterreich (Bildungsregion L) erstattete mit den Schreiben vom 11. August 2016, 1P-3913.131260/173-2016 bzw. 16. September 2016, 1P-3913.131260/177-2016, gegen den Bf Disziplinaranzeigen, da der Verdacht bestand, dass der Bf seine Dienstpflichten verletzt habe.

Mit Einleitungsbeschluss vom 30. November 2016, l-DK-56/13-2016, wurde das Disziplinarverfahren gegen den Bf eingeleitet. Die dagegen von ihm am 23. Dezember 2016 fristgerecht eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 8. Februar 2017, LVwG-950083/14/BP/BD als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt, worauf die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission für 14. März 2017 festgesetzt wurde.

Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich vom 27. März 2017, GZ: 1-DK-56/14-2017, wurde über den Bf gemäß §§ 70 Abs 1 Z 4, 71 und 95 Abs 2 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung, die Disziplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen.

Dagegen wendet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 24. April 2017.

II.

II.1. Zunächst sei angemerkt, dass der Beschwerde ein in die hunderten Seiten gehendes Konvolut an - vom Bf verfassten - Gedächtnisprotokollen, Situationsdarstellungen, persönlichen Eindrücken, Erinnerungen und argumentiven Überlegungen beigefügt war. Zusammengefasst spiegelt dieses Schrifttum die im sonstigen Verfahren zu Tage getretene Grundhaltung und Einstellung des Bf in dieser Causa wider, ohne jedoch substantielle, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt modifizierende Neuerungsmomente aufzuweisen. Die jeweiligen Darstellungen differieren sohin weniger hinsichtlich des objektiven Sachverhalts, sondern mehr hinsichtlich dessen jeweils subjektiver Bewertung. Eine Vielzahl dieser Darstellungen kann durchaus als glaubhaft (vor allem aus subjektiver Sicht des Bf) gelten, wobei es den geschilderten Momenten teils gravierend an Relevanz für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt mangelt, und nur dieser war nach entsprechender Beweiswürdigung zu erheben.

II.2.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden neben dem Rechtsvertreter des Bf, der amtsführende Präsident des Landesschulrates, die zuständige Pflichtschulinspektorin, der beim Gespräch am 12. Juli 2016 anwesende Landesschulinspektor und der mit der Causa ebenfalls betraute Jurist des Landesschulrates, der auch bei der Besprechung am 12. Juli 2016 präsent war, als Zeugen einvernommen.

Zu nahezu sämtlichen vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen wurden von den Zeugen wie auch vom Bf selbst glaubhafte und im Grunde zu einander weitgehend korrespondierende Aussagen gemacht.

Die Differenz ließ sich nicht in der Darstellung der Fakten, sondern in deren Bewertung erschließen. So gaben etwa die Vertreter des Landesschulrates sämtlich an, dass sie am 12. Juli 2016 klar davon ausgingen, dass der Bf am nächsten Tag zur Schlüsselübergabe an die VS X kommen werde, weil er dies im Rahmen der Besprechung nicht verneint hatte. Der Bf hingegen sah seine nicht erfolgte explizite Zusage als Zeichen dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt hatte, der Weisung zu entsprechen. Hier wird die jeweils unterschiedliche Einstellung sehr deutlich, wonach der Bf den Landesschulrat, jener aber den Bf zum nächsten Schritt verpflichtet sah.

Klar kam über den gesamten Verlauf der öffentlichen mündlichen Verhandlung hin die Haltung des Bf zum Ausdruck, dass er, nachdem er vom Landesschulrat Vorschläge eingefordert hatte, bis zu deren Erfüllung keinerlei Veranlassung hatte, selbst aktiv zu werden.

Dass der Bf – wie er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab – erst im Oktober 2016 den Inhalt des Schreibens des Landesschulrates vom 15. März 2016 (adressiert an die damalige Rechtsvertreterin des Bf) erfahren haben will, in dem er ua. über die Beendigung seiner vorübergehenden Dienstzuweisung an die VS Y, damit verbunden über den Wiederantritt der Funktion des Schulleiters der VS X ab 8. April 2016 und insbesondere auch über das Erfordernis eines diesem Dienstantritt vorausgehenden Dienstgesprächs beim Landesschulrat informiert worden war, stellte sich angesichts der weiteren Chronologie und auch angesichts der Zeugenaussage seines Rechtsvertreters als wenig glaubwürdig dar, da dieser berichtete, dass ihm der Bf ein entsprechendes Schriftstück gezeigt hatte und die Kanzlei des Rechtsvertreters auch die Terminkoordination mit dem Landesschulrat übernommen hatte. Wenig glaubhaft erscheint zudem, dass sich der Bf (offenbar anders als im behördlichen Ermittlungsverfahren geäußert) nicht der rechtlichen Tatsache bewusst war, dass er nach Beendigung seiner vorübergehenden Zuweisung am 8. April 2016 per se wieder die Funktion des Leiters der VS X innehatte. Vielmehr erscheint glaubhaft, dass er – von seinem Gesichtspunkt her - sich als nicht mehr fachlich und persönlich geeignet einschätzend – diese Tatsachen ignorierte, weil er sich ja, wie er mehrfach schilderte, ohne „ihm

entsprechende“ konkrete Ausflüsse der dienstbehördlichen Fürsorgepflicht, was für ihn mit der Erfüllung seiner eigenen Vorstellung durch den Landesschulrat wohl gleichgesetzt werden kann, zur Erfüllung seiner Leitungsverpflichtung nicht veranlasst bzw. befugt sah.

Äußerst glaubhaft schilderte die zuständige Pflichtschulinspektorin die Bemühungen, die beginnend mit Dezember 2015 von ihr ergriffen wurden, um die Wiederaufnahme der Leitertätigkeit durch den Bf nach Beendigung der vorübergehenden, am 8. April 2016 endenden Dienstzuweisung für alle Beteiligten möglichst friktionsfrei zu gestalten. So hatte sie nicht nur mit der Lehrerschaft an der betroffenen Schule, sondern auch mit den Elternvertretern Gespräche geführt und verschiedene Hilfestellungen angeboten. Auch der Bf sollte demnach in diesen Prozess eingebunden werden, blieb aber einem diesbezüglichen Termin am 26. Februar – wenn auch kurzfristig entschuldigt – fern.

Besonders anschaulich wurde vor allem vom Bf geschildert, dass er in diversen Schriftstücken wie auch beim Gespräch am 12. Juni 2016 darlegte, dass er seine fachlichen und persönlichen Kompetenzen eingebüßt habe. Dies wurde auch allseits bestätigt; lediglich der daraus gezogene Schluss, dass daher der Landesschulrat im Rahmen der Fürsorgepflicht seine Vorstellungen ua. hinsichtlich der neuerlichen Absolvierung der pädagogischen Ausbildung (unter vollen Bezügen) wie auch der Leiterkurse hätte befürworten und fördern sollen, wurde von den Vertretern des Landeschulrates nicht geteilt, wie ebenfalls von allen bestätigt wurde.

Die Anweisung des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates an den Bf, sich am 13. Juli 2016 an der VS X zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, wurde ebenfalls von allen Zeugen und auch dem Bf bestätigt. Dass der Bf von den Vertretern des Landesschulrates zu diesem Zeitpunkt als Leiter der VS X angesehen wurde, weshalb sich diese Weisung nicht auf das Ob, sondern nur auf die modale Gewährleistung eines reibungslosen Dienstantritts an der Schule bezog, die grundsätzliche Verpflichtung ohnehin voraussetzend, ist auch nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung klargestellt.

Glaubhaft schilderte der Bf zudem, dass er über den genauen Termin der in Rede stehenden Leiterdienstbesprechung am 8. September 2016 nicht in Kenntnis war, weil er sich auch gar nicht darüber in Kenntnis setzen wollte, zumal er sich zur Ausübung der Leiterfunktion nicht befähigt, nicht verpflichtet und auch nicht befugt sah. Die Leiterdienstbesprechung war für ihn daher kein Thema.

III.

III.1. Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, LDG 1984, BGBl 302/1984 idF BGBl I 119/2016, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30. (1) Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Landeslehrer kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Dienstpflichten des Leiters

§ 32. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

[...]

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.

[...]

Abwesenheit vom Dienst

§ 35. (1) Der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Landeslehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn seiner Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder die Dienstbehörde es verlangt. Kommt der Landeslehrer dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Dienstpflichtverletzungen

§ 69. Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 70. (1) Disziplinarstrafen sind
1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges,
3. die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,
4. die Entlassung.
[…]

Strafbemessung

§ 71. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.
(2) Hat der Landeslehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Anwendung des AVG

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren
1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982,
anzuwenden.

Disziplinarerkenntnis

§ 95. […]
(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 73 Abs. 3 oder § 83 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.
[…]“

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des AVG lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Befangenheit von Verwaltungsorganen
§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen."

III.2.1. Im vorliegenden Fall wendet der Bf zunächst die Befangenheit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters ein, zumal dieser – zusammengefasst – bereits in mehreren den Bf betreffenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu Gunsten des Bf ausschlagende Entscheidungen getroffen hatte, wobei zwei davon noch bei Höchstgerichten anhängig seien. Zudem läge jenen Verfahren der hier zu beurteilende Sachverhalt zu Grunde.

Es steht außer Zweifel, dass ein Richter eines Landesverwaltungsgerichts in Ausübung seines Amtes selbstständig und unabhängig und sohin als mit den richterlichen Privilegien im Sinne des Art. 6 EMRK ausgestattet ist.

Die allgemeine Regelung des § 7 AVG über die Amtsenthaltung bei Befangenheit gilt auch für einen Richter des Landesverwaltungsgerichts. Ein Richter hat sich demnach ua. der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Wesen der Befangenheit liegt in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive durch eine bestimmte, in die Entscheidungsfindung eingebundene physische Person. Das Vorliegen einer Befangenheit hat der Beamte selbst zu beurteilen; er hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht (vgl dazu *Kucsko-Stadlmayer,* Disziplinarrecht[4] 436).

Maßgeblich für die Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl zB VwGH vom 28. Mai 1979, Zl 1504/77, und vom 16. Juni 1992, Zl 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl VwGH vom 29. November 2000, Zl 98/09/0204; 12. November 2012, Zl 2011/06/0202).

Allgemein kann – abgesehen von § 7 Abs 1 Z 4 AVG – aus einer rechtmäßig ausgeübten amtlichen Tätigkeit, wie etwa daraus, dass ein Organwalter schon in

einem anderen Verfahren derselben Partei entschieden hat (VwGH vom 31. März 1992, Zl 92/04/0003), allein keine Befangenheit abgeleitet werden.

III.2.2. Im vorliegenden Fall sieht der erkennende Richter keinerlei persönliche Gründe als gegeben, die ihn zu einer negativen Voreingenommenheit dem Bf gegenüber veranlassen würden. Dass der Richter bereits in - den Bf betreffenden – Fällen zur Entscheidung berufen war, liegt im Wesen einer festen Geschäftsverteilung, die sich – laut Geschäftsverteilung des LVwG Oberösterreich – an den jeweiligen Materiengesetzen einerseits und darin an den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von Beschwerdeführern andererseits orientiert. Daher ist es kein Hinweis auf eine persönliche Befangenheit, wenn ein Richter in mehreren einen Beschwerdeführer betreffenden Verfahren, wenn diesen auch partiell idente oder verwandte Sachverhalte zu Grunde liegen, zu entscheiden hat. Auch, dass eine richterliche Entscheidung bei Höchstgerichten angefochten und allfällig dieserorts kritisiert oder korrigiert werden könnte, bewirkt nicht die Annahme der persönlichen Befangenheit einem Beschwerdeführer gegenüber.

III.2.3. Einen weiteren Aspekt bildet die oa. Anscheinsbefangenheit, die im ggst. Fall ebenfalls zu erörtern ist.

Diesbezüglich darf aber auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2015 verwiesen werden, das unter der Zl. Ra 2015/07/0013, in einem vergleichbaren Fall die Anscheinsbefangenheit verneinte. Auch der mit der Frage der Anscheinsbefangenheit im vorliegenden Fall befasste Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte im Übrigen das Bestehen einer Anscheinsbefangenheit negierend.

III.2.4. Weiters darf angemerkt werden, dass der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Entscheidung durch einen Senat (nicht durch Einzelmitglied) nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des VwGVG iVm. des LDG nicht vorgesehen und daher nicht in der Disposition des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt. Diesem Antrag war daher nicht zu folgen.

III.2.5. Betreffend die Anregung in der Beschwerde das ggst. Verfahren bis zur letztgültigen Entscheidung durch die Höchstgerichte im Verfahren betreffend den erkannten Entfall der Bezüge sowie im Verfahren über den ebenfalls angefochtenen Einleitungsbeschluss des ggst. Disziplinarverfahrens, auszusetzen, wird im Sinne einer effizienten Verfahrensführung, aber auch unter dem Aspekt des Erfordernisses nach zeitnahen Entscheidungen von einer Aussetzung Abstand genommen. Betreffend die Revision gegen das als zu Recht erkannte eingeleitete Disziplinarverfahren können keinesfalls die vom Bf behaupteten Verfahrensmängel nachvollzogen werden (dieser Ansicht schloss sich offenbar auch der Verfassungsgerichtshof an), zumal die postulierte Befangenheit sämtlicher am behördlichen Verfahren beteiligter Kommissionsmitglieder auch im Rahmen einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und als nicht vorliegend erkannt wurde. Ähnliches gilt für das ebenfalls höchstgerichtlich anhängige Verfahren hinsichtlich des Entfalls der Bezüge, weil in jenem Verfahren der entscheidungswesentliche Sachverhalt in keinster Weise in Abrede gestellt worden, sondern lediglich eine Rechtsfrage zu klären war. Hiebei ist zudem anzumerken, dass jene rechtliche Beurteilung nur verwandte Teilaspekte der im vorliegenden Beschwerdeverfahren maßgeblichen Tatbestände behandelte. Es ging dort nicht um die hier relevanten Dienstpflichtverletzungen bzw. deren schuldhafte Begehung oder gar um die Beurteilung der Zulässigkeit sowie des Ausmaßes einer Disziplinarstrafe wie im vorliegenden Fall.

Aus all diesen Überlegungen war der Beschwerdeanregung im Sinn des § 38 AVG nicht nachzukommen.

III.3.1. Im angefochtenen Bescheid wurde der Bf unter Spruchpunkt I.B) mehrerer Dienstpflichtverletzungen schuldig gesprochen und zwar

- in lit. a), weil er der ihm bei dem am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich stattgefundenen Gespräch vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR F E erteilten Weisung, sich am 13.07.2016 um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, nicht nachgekommen sei;

- in lit. b), weil er, nachdem er seit 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war, den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes, Dr. L, innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen sei;

- in lit. c), weil er seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend sei, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben,

- sowie in lit. d), weil er an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt nicht teilgenommen habe.

Nachstehend sind diese Tatvorwürfe im Einzelnen rechtlich zu würdigen.

III.3.2.1. Zu Spruchpunkt 1.B a) des angefochtenen Bescheides ist auszuführen:

Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Vorgesetzter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist, also nicht bloß der unmittelbare Vorgesetzte, sondern auch alle diesem übergeordneten, mittelbaren Vorgesetzten - bis hin zum obersten Organ.

Ein Landeslehrer kann jedoch die Befolgung einer Weisung gemäß § 30 Abs. 2 LDG ablehnen, wenn diese entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Nach Abs. 3 leg.cit. hat ein Landeslehrer, wenn er eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig hält, sofern es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

III.3.2.2. Zunächst ist im vorliegenden Fall völlig unbestritten, dass der amtsführende Präsident des Landesschulrates Vorgesetzter im Sinne der oa. Bestimmung ist und somit grundsätzlich dazu befugt war, dem Bf eine dienstliche Weisung zu erteilen. Die Frage des unzuständigen Organs stellt sich hier also nicht.

Inhalt der an den Bf gerichteten Weisung war, seinen Dienst an der in Rede stehenden Volkschule als deren Leiter endlich anzutreten und am 13.07.2016, um 08:00 Uhr, in die VS X zwecks Schlüsselübergabe durch PSI S zu kommen.

Nachdem allen Beteiligten klar war bzw. auch dem Bf spätestens nach dem rechtskräftigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. März 2016 zu LVwG-970005, klar sein musste, dass nach Beendigung der vorübergehenden Dienstzuweisung im April 2016 und der Gesundmeldung im Juli 2016, der Bf als Leiter der Volksschule X grundsätzlich seinen Dienstpflichten dort nachzukommen hatte, konnte und kann die Weisung nicht anders verstanden werden, als dass es nicht um die Frage ging, ob der Bf seinen Dienst anzutreten habe, sondern nur um die entsprechenden Modalitäten, wie die Rückkehr an die Schule nach langer Abwesenheit faktisch (und auch für den Bf „sanft“, zumal die ersten Ferientage naturgemäß wenig Kontakte mit Schülern, Eltern und Lehrern erwarten ließen) zu geschehen habe. Aus den Zeugenaussagen der Vertreter des Landesschulrates im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird deutlich, dass – nicht nur – der amtsführende Präsident schon durch die Anwesenheit des Bf bei der Besprechung am 12. Juli diesen bereits im Dienst sah, also dass es daher nicht – wie der Bf vermeinte – darum gehen konnte, ob er seinen Dienst antreten könnte.

Am 13. Juli 2016 um 05:02 Uhr richtete der Bf ein E-Mail an den amtsführenden Präsidenten, in dem er ua. wie folgt ausführte:

„4. Dienstbeginn, ist also heute, 13.7.2016, 8:00 Uhr, an der VS X L, das teilten Sie sehr geehrter Herr Präsident E mir in dieser Runde mündlich mit. Auf die berechtigte Frage von Herrn Dr. B, wie das funktionieren sollte, wo doch der Dienstgeber selbst davon ausgeht, dass ich als Direktor zur Ausübung dieses Jobs nicht geeignet bin, oder nicht in der Lage, meinten Sie: „Er (L) hat sich gesund gemeldet!“. Herr Dr. B merkte an: „Das eine ist die Gesundmeldung, das Andere ist die Eignung.“ Darauf bekräftigten Sie ihre Aussage: „Dienstbeginn, 13.7.2016, 8.00 Uhr!“ Ich meinte noch dazu, dass ich die Aussage gehört habe und nach den Vorakten handeln werde. Eine genauere Erläuterung der Thematik war nicht gefragt.
5. Auf die Frage ob es nicht vor Dienstantritt für Herrn L die Möglichkeit gäbe, wie er das auch vorgeschlagen hat, die erforderlichen Kompetenzen für den Job des Volksschuldirektors zu erwerben, meinten Sie: „Von unserer Seite aus hat er mit heutigem Datum die Kompetenzen und wir wissen, dass es Schwierigkeiten gab, so etwas kommt vor...“ Frau PSI Mag. S meinte dann noch, dass ich im Rahmen der Dienstzuweisung an die VS Y ja auch Fortbildungen gemacht hätte, wusste aber nicht welche. Ich teilte ihr dazu mit, dass ich keine relevanten Fortbildungen für Leiter (z.B. Teambildung, SQA udgl.) besuchen konnte und durfte. Zur Frage der Kompetenzen meinten Sie, sehr geehrter Herr Präsident dann noch sinngemäß: „Sie haben sich als Schulleiter gemeldet, sie sind Schulleiter geworden, daher gehen wir davon aus, dass sie Schulleiter sein können. Eine Schulleiterausbildung gab es, die haben sie absolviert, darum sind sie Schulleiter. Sie waren eine beträchtliche Zeit krank, das nehmen wir zur Kenntnis, brisanter Weise sind sie am Schulschluss gesund, auch das nehmen wir zur Kenntnis. Aus diesen Gründen sind sie wieder einsatzfähig. Schluss aus!“ – und sie erwarten von mir, dass ich heute meinen Dienst wieder antreten werde.“

Aus dem Wortlaut wird ersichtlich, dass sich der Bf nicht gegen die Modalität des konkreten Dienstantritts, sich zwecks Schlüsselübergabe zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schule einzufinden, wendet, was Inhalt der Weisung war, sondern generell seine Verpflichtung die Funktion des Leiters an einer Volksschule auszuüben in Frage stellte bzw. auch für rechtswidrig hielt. Sollte dies als Remonstrationsantrag im Sinne des § 30 Abs. 3 LDG verstanden werden, so bezöge sich die Remonstration keinesfalls gegen die erteilte Weisung betreffend die Modalität, sondern wäre als Remonstration gegen die Ausübung seiner Leitertätigkeit per se zu verstehen.

Diese Dienstverpflichtung kann jedoch nicht als weisungsdisponible Anordnung eines Vorgesetzten angesehen werden (was wie oben gezeigt auch gar nicht vom weisungserteilenden Landeschulratspräsidenten beabsichtigt war), sondern besteht per se schon aus dem Dienstverhältnis. Lediglich eine diesen

übersteigende oder diesem zuwiderlautende Weisung (etwa von der in Rede stehenden Schule fernzubleiben) würde, den Umfang der Verpflichtungen des Leiters alterierend bzw. extendierend, einen remonstrationsfähigen Weisungsinhalt dargestellt haben.

Der belangten Behörde folgend darf auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, wonach das Remonstrationsrecht nur durch die Mitteilung zumindest denkmöglicher, auf vertretbarer Rechtsansicht beruhender Bedenken wirksam ausgeübt wird. Es muss zumindest erkennen lassen, welche rechtlichen Bedenken der Beamte gegen die ihm erteilte Weisung hat und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt, wobei die Bedenken kein mutwilliges, geradezu rechtsmissbräuchliches Vorbringen darstellen dürfen.

Inwieweit die Schlüsselübernahme per se als amtsmissbräuchlich oder rechtswidrig zu werten sei, kann dem E-Mail vom 13. Juli nicht entnommen werden.

Es lag sohin kein Remonstrationsantrag gegen die vom amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates erteilte Weisung vor, weshalb sich nicht nur deren schriftliche Wiederholung / Bestätigung erübrigte, sondern auch die Frage der Rechtzeitigkeit des in Rede stehenden E-Mail um 05:02 Uhr morgens. Zudem darf angemerkt werden, dass eine Wiederholung der Weisung, sich um 08:00 Uhr an der betreffenden Volksschule zur Schlüsselübergabe einzufinden, nach frustlosem Verstreichens dieses Termins als den Denkgesetzen widerstreitend anzusehen gewesen wäre, zumal den ursprünglichen Weisungsinhalt zu realisieren unmöglich gewesen wäre.

Der Bf verletzte sohin jedenfalls seine Dienstpflicht in objektiver Hinsicht.

III.3.2.3. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass dem Bf jedenfalls bewusst sein hätte müssen, dass er durch das Fernbleiben vom Schlüsselübergabetermin seine Dienstpflichten verletzte. Er kann sich auch keinesfalls auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen, dass er darauf vertraut habe, zur Befolgung der Weisung – alleine schon wegen seines diese ablehnenden Schreibens - nicht verpflichtet gewesen zu sein. Der Bf hätte bei Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt, zu der er aufgrund seiner Ausbildung und Stellung als Direktor verpflichtet und befähigt war und ihm auch zugemutet werden konnte, erkennen können und auch müssen, dass er mit der Nichtbefolgung der ihm mündlich erteilten Weisung auch ohne schriftliche Wiederholung einen Sachverhalt verwirklichte, der seiner in § 30 LDG 1984 verankerten Dienstpflicht widersprach.

Das restriktive Beharren auf dem offenkundig vom Bf vertretenen Standpunkt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leiterdienstverhältnis hätten lediglich als

Folge der Erfüllung seiner an den Dienstgeber herangetragenen Bedingungen (wie etwa die Ermöglichung der Wiederholung der gesamten grundschulpädagogischen Ausbildung einschließlich der Befähigungskurse für Schulleiter; dies bei vollen Bezügen) Platz zu greifen, zeugen von einer Grundhaltung, die jedenfalls bedingten Vorsatz annehmen lässt.

Auch die subjektive Tatseite ist sohin klar zu bejahen.

III.3.3.1. Zu Spruchpunkt 1.B b) des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Gemäß § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 gilt die Abwesenheit eines Landeslehrers vom Dienst als nicht gerechtfertigt, wenn sich dieser einer zumutbaren Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung entzieht.

III.3.3.2. Unbestritten ist zunächst, dass der Bf, nachdem er seit 29. Februar 2016 bis einschließlich 8. Juli 2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war, den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 6. Juli 2016, 21. Juli 2016 und 30. August 2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10. August 2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 9. September 2016 vorzulegen, nicht nachkam.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, um darzulegen, dass die in Rede stehenden schriftlichen Aufforderungen als dienstliche Weisungen anzusehen sind. Auch, dass der im Landesschulrat für Oberösterreich mit jener Angelegenheit befasste und die Weisung erteilende Jurist dazu auch ermächtigt war, kann ebenfalls außer Streit gestellt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass der Bf bei dem oa. Gespräch am 12. Juli 2016 explizit auf das Erfordernis, entsprechende ärztliche Befunde vorzulegen, aufmerksam gemacht worden war. Eine Weisung lag – wie auch dem Bf bewusst war bzw. bewusst sein musste – jedenfalls vor.

Zu prüfen bleibt, ob es sich bei dieser (wiederholten) Weisung und damit der geforderten Befundvorlage an den Amtssachverständigen um eine zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung im Sinne des § 35 Abs. 2 LDG 1984 handelte. Der Bf meint(e) mit der grundsätzlichen Bereitschaft sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, der Weisung bzw. seiner Mitwirkungspflicht ausreichend genügt zu haben.

Entsprechend dem Rechtssatz des Verwaltungsgerichtshofes zum Erkenntnis 98/12/0139 vom 19.12.2001 dient die in § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 geforderte zumutbare Mitwirkungspflicht der Feststellung der Dienstfähigkeit des Lehrers. Sie bezieht sich jedenfalls auf den Fall, dass der Lehrer unter Berufung auf seine Erkrankung vom Dienst fernbleibt und dient der Kontrolle, ob die vom Lehrer geltend gemachte krankheitsbedingte Dienstverhinderung überhaupt vorlag bzw. noch vorliegt. Diese Kontrollfunktion ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit § 36 Abs 2 LDG 1984, der die Dienstbehörde ermächtigt und nach dem dritten Satz sogar verpflichtet, den Gesundheitszustand des unter Berufung auf eine Krankheit abwesenden Lehrers durch eine ärztliche Untersuchung überprüfen zu lassen. Damit soll es letztlich der Dienstbehörde ermöglicht werden, die von ihr zu entscheidende Rechtsfrage der Dienstfähigkeit zu klären und die jeweils nach dem Prüfungsergebnis allenfalls gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden.

Im gegenständlichen Fall handelte es sich um eine nachträgliche Überprüfung der krankheitsbedingten Abwesenheit des Bf im Zeitraum vom 29. Februar 2016 bis einschließlich 8. Juli 2016, also um eine Überprüfung ex-post. Die Vorgangsweise entsprechende medizinischen Befunde anzufordern, die eine langfristige krankheitsbedingte Abwesenheit vom Dienst erklären können, scheint hier nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch sinnvoll, zumal im Regelfall der behandelnde Arzt mit seiner Diagnose, die ja während der Erkrankung erstellt wird, über den Gesundheits- bzw. Krankheitszustand Aufschluss zu geben in der Lage ist. Zudem stellt die Vorlage bereits vorhandener ärztlicher Diagnosen gegenüber erst durchzuführender ärztlicher Untersuchungen jedenfalls das gelindere Mittel dar und kann so als adäquate Schonung der Mitwirkungspflicht angesehen werden.

Nachdem der Bf dieser aber nicht entsprach, hat er die Dienstpflichtverletzung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3.3.3. Wenn der Bf anführt, ihm subjektiv sei der Zweck der Vorlage der Befunde nicht ersichtlich gewesen und auch nicht kommuniziert worden, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er – falls dieses Verständnis tatsächlich nicht bei ihm bestand – er dennoch fraglos, sei es im Gespräch am 12. Juli 2016, sei es bei seinen erfolgten Ersuchen um Fristerstreckung, seiner Informationsholschuld hätte nachkommen können. Es wäre an ihm gelegen allfälligen Verständnisproblemen betreffend die ihm erteilte Weisung von sich aus Abhilfe zu schaffen. Der zuständige Jurist beim Landesschulrat hatte dem Bf im Übrigen den rechtlichen Inhalt der zuvor schriftlich erteilten Weisung im Rahmen des Gesprächs am 12. Juli 2016 dargelegt, wenn er auch den Eindruck hatte, dass der Bf den Inhalt seiner Erklärungen nicht zur Kenntnis nehmen wolle.

Es ist jedenfalls dazu ausdrücklich festzuhalten, dass das Schreiben des Landesschulrates vom 6. Juli 2016 auch Sinn und Zweck der Befundvorlage klar und unmissverständlich darlegt. Aus dem Schreiben des Bf an den Landesschulrat vom 19. Juli 2016, in dem er um Fristerstreckung ersucht, weil sein Hausarzt bis 29. Juli 2016 in Urlaub sei, geht im Übrigen keinesfalls hervor, dass er den Inhalt der Weisung nicht verstanden hätte und weiters ist daraus auch nicht abzulesen, dass er die Rechtmäßigkeit dieser Weisung in Zweifel ziehen würde; allenfalls kann daraus abgeleitet werden, dass er eine Befundvorlage wegen seiner Gesundung nicht mehr für notwendig erachten würde und ihm eine 14-tägige Vorlagefrist als zu kurz erschien. Es erfolgten zweifach Fristerstreckungen, wobei die letztere mit 9. September 2016 terminisiert war. Erst mit Telefax vom 9. September 2016 teilte der Rechtsvertreter des Bf mit, dass der Bf zu einer Befundvorlage nicht verpflichtet sei, weshalb diese auch nicht erfolgen werde.

Auch hinsichtlich dieses Anschuldigungspunktes war daher der belangten Behörde zu folgen, wenn sie davon ausging, dass der Bf - unabhängig davon, ob er den Zweck der Weisung verstanden hatte - der Weisung, Befunde dem Amtssachverständigen vorzulegen, und seiner zumutbaren Mitwirkungspflicht an einer ärztlichen Untersuchung schuldhaft nicht nachkam und somit wissentlich bzw. zumindest bedingt vorsätzlich seiner Dienstpflicht nicht nachkam, zumal ihm unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt rechtmäßiges Handeln möglich und auch zumutbar gewesen wäre. Das Agieren des Bf war in diesem Punkt letztendlich wohl von dem Grundsatz „na wenn schon“ getragen, was durchaus auf dolus eventualis hindeutet.

III.3.4.1. Zu Spruchpunkt 1.B c) des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 35 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben worden zu sein, den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Gemäß § 32 Abs 4 LDG 1984 hat der Leiter in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.

III.3.4.2.1. Unter Spruchpunkt 1.B c) des angefochtenen Bescheides wurde dem Bf vorgeworfen, dass er seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend ist, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben.

Nun ist zunächst festzuhalten, dass der Bf seit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 bis dato zur Erfüllung seiner Leitungsfunktion an der in Rede stehenden Volkschule physisch nicht präsent war. Das Schuljahr 2016 / 2017 begann mit Montag dem 12. September. Dies ist allseits unbestritten. Weiters ist auch vom Bf nicht in Abrede gestellt, dass er im genannten Zeitraum als gesund zu gelten hat, zumal

er sich ja mit Wirkung 9. Juli 2016 gesund gemeldet hatte. Im angefochtenen Disziplinarerkenntnis wird der Beginn der ungerechtfertigten Abwesenheit mit 12. September terminisiert. Diesem Tatvorwurf folgend spielt es daher nur eine untergeordnete Rolle, ob der Bf auch schon in den Tagen davor ungerechtfertigt und unentschuldigt seinen Dienst nicht versehen hatte, zumal eine Ausweitung des Tatvorwurfs vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorzunehmen ist.

Schon im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. März 2016, LVwG-970005, wurde dezidiert darauf hingewiesen, dass der Dienstposten des Bf weiterhin an der VS X als Direktor bestand bzw. besteht. Dieser Umstand ist ebenfalls unbestritten und war dem Bf wohl auch bewusst, wenn er ihn vielleicht auch nicht wahrhaben wollte und will.

Allerdings beruft sich der Bf darauf, dass er nicht zur Dienstleistung verpflichtet bzw. sein Verhalten gerechtfertigt (gewesen) sei, was er ordnungsgemäß auch gemeldet habe, zumal der Dienstgeber seine Fürsorgepflichten ihm gegenüber verletzt habe. Es ist daher auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers, aber auch auf die Treuepflicht des Dienstnehmers in der Folge näher einzugehen.

III.3.4.2.2. Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers kommt sowohl gegenüber den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten als auch gegenüber Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften zum Tragen, wonach deren Dienstleistungen so zu regeln sind, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers (soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist) geschützt werden [vgl VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0102; VwGH vom 20. Juni 2012, 2012/03/0037 (VwSlg 18.438 A/2012)].

Ein Dienstverhältnis erschöpft sich laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 2010, VwGH, Zl. 2006/12/0015, nicht in der Erfüllung der Hauptpflichten, es sind auch Nebenpflichten, insbesondere die Fürsorgepflicht des Dienstgebers und die Treuepflicht (Interessenwahrungspflicht) des Dienstnehmers, damit verbunden. Letztere verpflichtet den Dienstnehmer zur Respektierung des unternehmerischen Tätigkeitsbereichs und zum Schutz betrieblicher Interessen. Der Dienstnehmer darf auch außerdienstlich kein Verhalten setzen, das erkennbaren Betriebsinteressen widerspricht (vgl etwa OGH 27. September 2006, OGH 9 Ob A 82/06h).

Es besteht zwar generell keine Verpflichtung der Dienstbehörden, durch Organisationsmaßnahmen taugliche (die Leistungsdefizite von Beamten berücksichtigende) Verweisungsarbeitsplätze zu schaffen oder freizumachen (vgl. E 11. Dezember 2013, 2013/12/0003; E 17. Dezember 2007, 2006/12/0223). Diese Aussage gilt unbeschadet der Verpflichtung der Dienstbehörde auf den jeweils organisatorisch eingerichteten Arbeitsplätzen einen Zustand zu schaffen, der frei von "Mobbing" ist (VwGH 20.3.2014, 2013/12/0101).

In seinem Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, Zl. 2013/12/0052, führte der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus: „Die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit ist zwar anhand des aktuell zugewiesenen Arbeitsplatzes zu prüfen, dabei ist aber nicht auf die dort faktisch zu erwartenden Zustände, sondern auf jene Situation abzustellen, wie sie an diesem Arbeitsplatz bei rechtmäßigem Verhalten anderer Mitarbeiter und bei Erfüllung der ihn gegenüber dem Beamten treffenden Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber vorläge. Die Verantwortung für die Herstellung eines solchen rechtmäßigen Zustandes trifft den Dienstgeber oder - anders gewendet - die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann nicht damit begründet werden, dass er dort Mobbing ausgesetzt wäre, welches er auf Grund einer Krankheit oder eines nicht krankheitsbedingten habituellen Charakterzuges nur schlechter verarbeiten könnte als andere (vgl. E 12. Mai 2010, 2009/12/0072; E 22. Februar 2011, 2010/12/0004). Würde man diese Überlegungen auch auf vom Beamten selbst angestrebte Versetzungen in den dauernden Ruhestand übertragen, so könnte das Vorliegen von Mobbing seitens der Vorgesetzten des Beamten allenfalls (zusätzlich zu den eingangs angeführten Überlegungen) gegen, keinesfalls aber für die Annahme einer dauernden Dienstunfähigkeit sprechen.“

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 2001, Zl. 99/09/0202, kann das Vorliegen eines Verschuldens im Falle des Zuwiderhandelns gegen eine Dienstpflicht grundsätzlich dann verneint werden, wenn ein rechtmäßiges Verhalten nicht zumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ist z.B. auf Übermüdung oder auch Überforderung infolge langandauernder schwerer Belastung bei einer (gefahrengeneigten) Tätigkeit Bedacht zu nehmen. Der dortige Beschwerdeführer hatte im vorliegenden Fall in ausreichendem Maße dargetan, dass er wegen Überforderung nicht in der Lage gewesen sei, das von ihm erwartete (umsichtige) Verhalten an den Tag zu legen, bzw. dass ein rechtmäßiges Verhalten in diesem Sinne für ihn in dieser Situation nicht zumutbar gewesen ist. Es kann auch nicht erkannt werden, wie anders als der Beschwerdeführer sich ein pflichtgetreuer, aber überlasteter Beamter verhalten hätte, als diesen Umstand seiner Dienstbehörde zu melden. In Anbetracht der auch seinen Vorgesetzten mitgeteilten Besorgnis des Beschwerdeführers, den Anforderungen nicht im erforderlichen Umfange gerecht werden zu können, wäre es vielmehr Aufgabe der Dienstbehörde gewesen, entsprechend der Fürsorgepflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers dem Beamten gegenüber, durch eine dienstrechtliche Maßnahme mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Beamten zu reagieren.

III.3.4.2.3. Völlig außer Streit sei hier gestellt, dass die letzten Jahre für den Bf als Schulleiter eine gewisse, nicht unbeträchtliche Belastung mit sich gebracht hatten. Insbesondere ist hier auf die medienintensiven Geschehnisse rund um das

im Jahr 2014 stattgefundene Nichtbewährungsverfahren hinzuweisen, das allerdings zu Gunsten des Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschieden worden war. Es folgten längerfristige Krankenstände, ein gescheiterter Dienstantritt, eine mit einem Jahr terminisierte Dienstzuteilung an andere Schulen, wobei anzumerken ist, dass hier fraglos ein eher gespanntes Verhältnis zwischen dem Bf und seinen Dienstvorgesetzten herrschte. Auch in diesem Zeitraum erfreute sich die Causa offenbar durchaus medialem Interesse.

Genauso ist aber auch festzustellen, dass die Bemühungen von Seiten des Landesschulrates für Oberösterreich in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht beginnend im Dezember 2015, im Winter und Frühjahr 2016 und speziell im Zeitraum Sommer 2016, dem Bf eine möglichst positive Wiederaufnahme seiner Leitertätigkeit zu gewährleisten, klar vorhanden waren. Dies zeigt sich in den schon frühzeitig mit der betroffenen Lehrerschaft aufgenommenen Gesprächen, die auch mit den Elternvertretern geführt wurden, welche ebenfalls in den „Neustart“ des Bf an der Schule hätten eingebunden werden sollen. In Erwartung des Dienstantritts des Bf an der VS X am 8. April 2016 hatte es auch einen Gesprächstermin mit dem Bf gegeben, für den er sich aber kurzfristig entschuldigte. Es muss hier konstatiert werden, dass die Behörden schon durchaus zeitbedacht Maßnahmen setzten bzw. zu setzen versuchten, die durchaus geeignet waren, dem Bf die entsprechende Hilfestellung für einen positiven Wiedereinstieg zu bieten. Dass er diese Bemühungen als zu wenig weitreichend und vor allem als nicht glaubwürdig einstuft(e), was er klar in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ausdruck brachte, kann den Behörden nicht zum Nachteil gerechnet werden.

Die oa. Bemühungen setzten sich nicht zuletzt darin fort, dass dem Bf das Angebot der Mediation und der Begleitung auch seiner Dienstvorgesetzten wie auch andere Maßnahmen unterbreitet wurden. Zudem gab der amtsführende Präsident des Landesschulrates klar zu erkennen, dass er davon ausgehe, dass der Bf die Befähigung zur Ausübung der Leitertätigkeit besitze. Es ist hier also auch die von der Judikatur geforderte ideelle Unterstützung in dem relevanten Zeitraum vor dem – vom Bf schlussendlich obstruierten – faktischen Wiedereinstieg zu bejahen. Diese Motivation zeigt sich auch in dem Umstand, dass die Schlüsselübergabe der Schule am 13. Juli 2016 unter Begleitung der zuständigen Pflichtschulinspektorin hätte erfolgen sollen. Und überdies wurde dem Bf auch ein Management-Lehrgang als Fortbildung bewilligt; allerdings wie üblich für die Zeit nach dem faktischen Dienstantritt.

Im Gegenzug dazu aber stellte der Bf Bedingungen, die – wie angemerkt werden muss – gar nicht die Erfüllung der Leitertätigkeit in konkretu intendierten. Er führte an, seine Kompetenzen neu erwerben zu wollen; nicht nur die als Schulleiter, sondern auch die Primarschulausbildung an der pädagogischen Hochschule – dies für drei Jahre unter vollen Bezügen. Nicht nur, dass der Sinn hinter dieser Intention

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren - verborgen geblieben ist, da auch im einstigen Nichtbewährungsverfahren weder die pädagogischen noch die administrativen und organisatorischen Kompetenzen des Bf angezweifelt worden waren. So erscheint jedenfalls ein im Übrigen gesetzlich nicht vorgesehener dreijähriger Sonderurlaub, vom Bf auch als Auszeit bezeichnet, unter vollen Bezügen als unerfüllbare und überzogene Forderung. Gerade aber jene fordernde Haltung des Bf mit Aspekten der Mentalreservation den an ihn herangetragenen realistischen Lösungsvorschlägen gegenüber, widerstreitet seiner Treuepflicht und führte den Bf auch dazu sich darin gerechtfertigt zu sehen, dem Dienst nunmehr beinahe das gesamte Schuljahr über fernzubleiben. Hier sei klar angemerkt, dass es nicht so sehr um die Frage des Vermögens, die Tätigkeit als Schulleiter auszuüben geht, sondern eher um die Frage der Bereitschaft dazu sich dieser – sich für den Bf - unbestritten als Herausforderung darstellenden Aufgabe neu zu widmen; dies primär in soziopsychologischer Hinsicht. Im Sinne der oa. Judikatur ist jedenfalls festzuhalten, dass es sich bei der Stelle eines Schulleiters nicht um eine gefahrengeneigte Tätigkeit handelt. Das vom Bf postulierte Mobbing bzw. Bossing, seiner Person gegenüber (von Seiten der Lehrerschaft und betroffener Eltern an der ggst. Volkschule sowie durch die Medienberichterstattung), kann jedenfalls im relevanten Zeitpunkt – wie sich aus den Bemühungen seitens des Landesschulrates zeigt - nicht dem Dienstgeber zugerechnet werden; sondern im Gegenteil sind die situationscalmierenden Lösungsbemühungen nochmals hervorzuheben. Das neu aufflammende Medieninteresse Mitte September 2016 ist im Übrigen auch zu einem Gutteil auf den Umstand zurückzuführen, dass der Bf seinen Dienst nicht antrat, was wiederum allein in seiner Sphäre verankert lag.

Sogar, wenn man Defizite in der Fürsorgepflicht seitens des Dienstgebers erkannt haben würde, könnten aus rechtlicher Sicht eine völlige Blockade und Bereitschaftsverweigerung, auch nur zur minimalsten Erfüllung der Dienstpflichten, wie sie vom Bf an den Tag gelegt wurden und werden, rechtlich nicht toleriert werden. Auch wird eine – wie hier unbestritten – gegebene Meldung von Gründen für die Abwesenheit dadurch gerechtfertigt, dass sich der Bf subjektiv darin gerechtfertigt sieht. Realitätsferne Ultimaten zu stellen, ohne selbst keinerlei Bereitschaft zu adäquaten Lösungsansätzen zu zeigen, rechtfertigt keinesfalls das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst.

Die diametrale Einstellung des Bf zeigt sich auch unter dem Aspekt, dass er zwar, weil er seine fachlichen und persönlichen Kompetenzen als Schulleiter verloren glaubte, die gesamte pädagogische Ausbildung zu wiederholen intendierte, jedoch dem Vorschlag die Leiterfunktion – mangels der von ihm subjektiv an sich selbst konstatierten Eignungsdefizite - zurückzulegen und in den rein pädagogischen Beruf zurückzukehren, eine klare Absage erteilte.

III.3.4.2.4. Es ist sohin festzuhalten, dass mangels einer rechtlich relevanten Rechtfertigung (diese muss kumulativ zur Meldung an den Dienstgeber gegeben sein) das tatbildhafte Verhalten des Bf bzw. das Vorliegen der objektiven Tatseite dieser Dienstpflichtverletzung zu bejahen ist.

III.3.4.3. In subjektiver Hinsicht ist es dem Bf nicht gelungen sich zielführend auf einen die Schuld ausschließenden Grund zu berufen. Die von ihm vorgebrachten Aspekte scheitern – wie schon bei den Erwägungen zur Rechtfertigung dargestellt, am absoluten Beharren des Bf auf seinem – nicht ausreichend nachvollziehbaren – Standpunkt, der – seine subjektive Einschätzung verabsolutierend, die Suche nach allgemein zufriedenstellenden Lösungen von vorneherein frustrierte. Die Vollendung des oa. Tatbestandes ist dem Bf, der hier zumindest mit dem Gedanken eines „na wenn schon“ agierte, als jedenfalls bedingt vorsätzlich begangen anzulasten, weshalb auch die subjektive Tatseite gegeben ist.

III.3.5.1. Zu Spruchpunkt 1.B d) des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 32 Abs 1 LDG 1984 hat der Leiter die ihm aufgrund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und gemäß § 35 Abs 1 LDG 1984 den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden bzw. seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

III.3.5.2. Unter Spruchpunkt 1.B d) des angefochtenen Bescheides wird dem Bf vorgeworfen, dass er an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass – unbestrittener Maßen – der Bf ohne Entschuldigungsmeldung nicht an der Leiterdienstbesprechung teilnahm. Weiters kann außer Streit gestellt werden, dass dem Bf der Termin grundsätzlich bekannt war oder er sich leicht in diese Kenntnis hätte setzen können, dass ein derartiges Vorgehen dem Bf als Leiter im Rahmen seiner Dienstpflichten hätte zugemutet werden können sowie dass eine derartige Leiterbesprechung vor Beginn des Schuljahres äußerst zielführend und dienstlich notwendig ist.

Dazu ist festzuhalten, dass auch dieser Dienstpflichtverletzung die oa. Einstellung des Bf hinsichtlich Rechtfertigung und Entschuldigung zu Grunde liegt, weshalb – um Wiederholungen zu vermeiden – auf Punkt III.3.4.2.2. bis Punkt III.3.4.3. dieses Erkenntnisses verwiesen werden kann. Es ist sohin – der belangten Behörde folgend – davon auszugehen, dass der Bf im vollen Bewusstsein, dass die für ihn als Leiter verpflichtende Leiterdienstbesprechung stattfand, sich aber bewusst nicht über Ort und Zeit in Kenntnis setzte und auch nicht daran teilnahm.

Der Bf war seiner Pflicht zur Teilnahme an der Leiterdienstbesprechung nicht enthoben und nahm im vollen Bewusstsein seiner Dienstplicht nicht daran teil, wodurch er die in §§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten nicht nur in objektiver Hinsicht, sondern auch zumindest bedingt vorsätzlich verletzte.

III.4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides:

III.4.1. § 70 LDG 1984 zählt als Disziplinarstrafen den Verweis, die Geldbuße, die Geldstrafe und in Ziffer 4 die Entlassung auf.

Gemäß § 71 Abs 1 LDG 1984 ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist, wenn der Landeslehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

III.4.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 29.02.1992, ZI 92/09/0025, 11.04.1996, ZI 95/09/0050, 29.09.1998, ZI. 97/09/0206 und 07.07.1999, ZI. 99/09/0042) ist die Disziplinarstrafe der Entlassung keine Strafe, die der Sicherung der Gesellschaft, der Resozialisierung des Täters oder gar der Vergeltung dient, sondern eine dienstliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Wenn die Gründe über die Strafbemessung, d.h. die Schwere der Dienstpflichtverletzung sowie spezial- oder generalpräventive Erwägungen ergeben, dass das Höchstausmaß der Geldstrafe von 5 Monatsbezügen nicht ausreicht, so darf die Entlassung verfügt werden (VwSlg NF 10.060 A/1980). Die Zulässigkeit der Entlassung ist am Maßstab sämtlicher Strafzumessungsgründe zu beurteilen. Gegeneinander abzuwägen sind dabei im Wesentlichen die Schwere der Tat im Sinn von objektiver Schwere und Schuld, spezialpräventive Erforderlichkeit und generalpräventive Erforderlichkeit. Ob die Entlassung in einem konkreten Fall verfügt werden kann, hängt vom spezifischen Gewicht dieser Gründe im Verhältnis

zueinander ab. Eine Entlassung kann allein schon aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt sein. So kann etwa mehrfache oder längere Dienstabwesenheit verbunden mit Missachtung der Gehorsamspflicht zu den Aspekten der Generalprävention gezählt werden. Bei Entlassungen gilt, dass neben der objektiven und subjektiven Schwere der Tat und der Spezialprävention auch die Generalprävention relevant ist. Für Entlassungen heißt dies im Ergebnis, dass diese bei objektiv als besonders schwer zu wertenden Delikten auch dann in Betracht kommt, wenn die Schuld gering und die Tat zu keiner gerichtlichen Strafe geführt hat. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof die Entlassung in den Fällen ungerechtfertigter Dienstabwesenheit als zulässig erklärt, wenn diese ausreichend, den Begründungserfordernissen eines Bescheides genügend, konkret und hinreichend begründet wurde (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, S. 83ff.)

Im Vordergrund steht dabei auch die Frage des durch die Verfehlung eingetretenen Vertrauensverlustes. Die Gründe für so eine Unvereinbarkeit lassen sich nur den Anforderungen entnehmen, die das Dienstrecht an einen Beamten stellt. Wird dieser überhaupt nicht mehr der Achtung und dem Vertrauen gerecht, die seine Stellung als Beamter fordert, hat er das Vertrauensverhältnis zwischen sich und der Verwaltung zerstört, dann kann er auch nicht mehr im Dienst verbleiben.

III.4.3. In objektiver Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass insbesondere die beinahe das gesamte letzte Schuljahr umfassende, ständige, ungerechtfertigte und unentschuldigte Dienstabwesenheit und somit regelrechte Dienstverweigerung des Bf nicht nur die schwerste der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen darstellt, sondern, da es sich um die Verweigerung der elementarsten Dienstpflicht, zumindest physisch präsent zu sein, handelt, diese per se als das Maximum der Nichterfüllung von Dienstpflichten gewertet werden muss. Bei der Zumessung der Disziplinarstrafe kommt sohin vor allem der frappierenden Dauer und Intensität der Verfehlung eine prominente Bedeutung zu. Aber auch das in sämtlichen Anschuldigungspunkten mit zumindest dolus eventualis erkannte Verschulden wiegt schwer.

Hier ist auch ein besonderer generalpräventiver Aspekt zu erkennen, denn ein Übergehen oder die Nichtahndung derartiger Verstöße würde die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulwesens ad absurdum führen, wenn man die Bereitschaft von öffentlich Bediensteten, den ihnen übertragenen Dienstpflichten, für die sie ua. ja auch entlohnt werden, nachzukommen, an die Erfüllung, von ihnen selbst und einseitig postulierter Bedingungen an den Dienstgeber, knüpfen lassen wollte.

Aber nicht nur der generalpräventive Charakter, sondern auch der spezialpräventive ist im vorliegenden Fall höchst relevant. Weder die verschiedenen rechtlichen Ausführungen, die Gespräche noch dienstliche

Weisungen waren im Stande den Bf von seiner exkludierenden Geisteshaltung abzubringen, sondern haben im Gegenteil zu diversen rechtlichen Schritten des Bf gegen Vorgesetzte oder auch das Land Oberösterreich geführt. Eine andere als die angefochtene Disziplinarstrafe scheint im konkreten Fall undenkbar, zumal nicht zu erwarten ist, dass der Bf durch etwa eine Geldstrafe zu einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung bewegt werden könnte.

Die gleichen Überlegungen sind (als kumulierend) hinsichtlich der Abwesenheit von der Leiterdienstbesprechung anzustellen, da ihnen die nämliche Wurzel (wenn auch aufgrund der Einmaligkeit der vorgeworfenen Verfehlung abgeschwächt) innewohnt.

Betreffend die Nichtbefolgung von dienstlichen Weisungen Vorgesetzter kann gleichfalls darauf verwiesen werden, dass hier ein hoher generalpräventiver Aspekt auszumachen ist, zumal die Befolgung von dienstlichen Weisungen im öffentlichen Dienst ebenfalls zu den elementaren Pflichten eines Beamten zählt. Genauso aber ist hier die spezialpräventive Notwendigkeit der gewählten Disziplinarstrafe zu bejahen, wobei diesbezüglich wiederum auf die obigen Überlegungen verwiesen werden kann.

III.4.4. Strafmildernd ist allein die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu werten; weitere mildernde Umstände konnten - der belangten Behörde folgend – auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden. Als erschwerend muss (wie bereits oben ausgeführt) die Vehemenz und Nachhaltigkeit insbesondere bei der Dauer der Dienstabwesenheit sowie die völlige Uneinsichtigkeit des Bf gewertet werden.

Es ist zuzugestehen, dass die wirtschaftliche Situation des Bf durch die Verhängung der Entlassung höchst beeinträchtigt wird, jedoch kann diese Beeinträchtigung per se, zumal sie absehbar vom Bf offenbar in Kauf genommen wurde, die Entlassung nicht gänzlich ausschließen. Ähnliches gilt für die persönlichen Konsequenzen, die dem Bf nun nicht nur wirtschaftliche Beeinträchtigungen bringen werden. Allein auch diese hat der Bf offensichtlich – sehenden Auges – als den für ihn gangbaren Weg gewählt, indem er den ihm gebotenen Lösungsmöglichkeiten kategorisch nicht näher trat. Eine entsprechende Einsicht seitens des Bf kann auch jetzt noch nicht konstatiert werden.

III.5 Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die – von der belangten Behörde gewählte – Disziplinarstrafe der Entlassung als ultima ratio aufgrund der Dauer, der Vehemenz, des hohen Grads des Verschuldens, der mangelnden Einsicht des Bf im Rahmen der als gegeben festgestellten Dienstpflichtverletzungen, wie auch aufgrund des Überwiegens der öffentlichen Interessen an der Maßnahme den privaten und wirtschaftlichen Interessen des Bf gegenüber, zu erkennen war.

Es ist also im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdevorbringen nicht dazu geeignet sind, den angefochtenen Rechtsakt mit Rechtswidrigkeit zu belegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen bzw. der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree